

✓

ol. 65

MITTEILUNGEN  
DES INSTITUTS FÜR  
ÖSTERREICHISCHE  
GESCHICHTSFORSCHUNG

LXXXIV. BAND

Z  
7



1976

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WIEN-KÖLN-GRAZ

α 056433

## Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert (1125—1190)

Inhalt: Einleitung S. 290. — 1. Äußere Merkmale der Mandate S. 291. — 2. Die inneren Merkmale der Mandate S. 293. — 3. Abschriftliche Überlieferung von Mandaten S. 304. — 4. Entstehung von Mandaten innerhalb oder außerhalb der Kanzlei S. 309. — 5. Die Entwicklung der Mandate im 12. Jahrhundert S. 315. — Zusammenfassung S. 322.

Von Ferdinand Opll\*)

Im Zusammenhang mit den Arbeiten an der Herausgabe der Diplome Kaiser Friedrichs I. durch Heinrich Appelt tauchte auch das Problem der kaiserlichen (königlichen) Mandate auf, einer Urkundenart, die bisher nur selten zum Thema spezieller diplomatischer Untersuchungen genommen worden ist<sup>1)</sup>. Berücksichtigung fanden diese zumeist kurz gehaltenen schriftlichen Befehle des Herrschers natürlich in den verschiedenen Handbüchern der Diplomatik, unter denen das Werk von Harry Bresslau an erster Stelle zu nennen ist<sup>2)</sup>. Größere Aktualität erhielt die Frage der Mandate dann wieder nach dem Erscheinen der Diplomata Konrads III. im

\*) Obwohl es sich um Kaiser- und Königsurkunden handelt, erscheint es gerechtfertigt, im Titel vom „kaiserlichen Mandat“ zu sprechen, da der König schon vor der Kaiserkrönung die kaiserlichen Rechte ausübte und auch zwischen königlichen und kaiserlichen Mandaten kein Unterschied besteht. — Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Appelt möchte ich herzlich für das stete Interesse und die wohlwollende Betreuung danken, die er der Entstehung dieser Arbeit zuteil werden ließ. Weiters sei vor allem Dr. Walter Koch, Dr. Rainer Maria Herkenrath, Dr. Winfried Stelzer und Dr. Kurt Zeillinger für fördernde Gespräche und Anregungen Dank gesagt. — Die Mandate vom zweiten Italienzug Friedrichs I. (Sommer 1158) an wurden nach den Stumpf-Nummern zitiert; eine Konkordanz zu den Nummern des künftigen zweiten Bandes der Diplomata Barbarossas (bis Ende 1167) findet sich aber in dem der Arbeit beigefügten Verzeichnis der zitierten Mandate und Briefe.

<sup>1)</sup> Zu der für unser Thema nur wenig aussagekräftigen Untersuchung von Ernst Pitz, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (Bibliothek des deutschen historischen Instituts in Rom Bd. 36, 1971) vgl. die folgenden Rezensionen: Othmar Hageneder, *MIÖG* 80 (1972) 445 ff.; Peter Herde, *Zur Audientia litterarum contradictarum* und zur „Reskripttechnik“. *Archivalische Zeitschrift* 69 (1973) 54 ff.; Hans-Martin Schaller, *DA* 28 (1972) 579 ff.; Winfried Stelzer, *Reskript und Reskripttechnik*. *RHM* 14 (1972) 207 ff.

<sup>2)</sup> Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* I (1969), 2/1 und 2/2, herausg. v. Hans-Walter Klewitz (1968), Register zur zweiten und dritten Auflage zusammengestellt von Hans Schulze (1960).

Jahre 1969, deren Herausgeber, Friedrich Hausmann, in die Reihe der Diplome nun auch mandatähnliche Schreiben und Briefe als für gewisse Abschnitte der Regierung Konrads III. besonders wichtige Quellen aufnahm<sup>3)</sup>. Der Tenor der einsetzenden Kritik bestand immer wieder im Hinweis auf die wenig präzise Scheidung von Mandaten, mandatähnlichen Schreiben und Briefen, doch fehlte es auch nicht an allerdings wenig glücklichen Lösungsvorschlägen. So meinte etwa Ernst Pitz: „Privilegien begründen zweiseitige, Mandate dagegen dreiseitige Rechtsverhältnisse.“<sup>4)</sup> Durch diese Definition der Mandate sei es nun aber auch — falls sich diese bestätigen sollte — möglich, Mandate von Briefen, seien es Mitteilungen, Befehle oder Berichte, zu trennen, da diese wieder rein zweiseitiger Natur seien, aber im Gegensatz zu Privilegien kein Rechtsverhältnis begründen. Allein der Hinweis darauf, daß bei strikter Befolgung dieses Schemas Ladungsbefehle etwa als „Briefe“ zu bezeichnen wären, macht die Unzulänglichkeit dieses Schemas deutlich. Daß wir dieses System nicht anwenden können, daß wir es vielmehr stets mit fließenden Übergängen, veränderlichen Grenzen und keineswegs mit einer den Zeitgenossen bewußten Ordnung zu tun haben, wird sich im Verlauf dieser Arbeit erweisen.

### 1. Äußere Merkmale der Mandate

Als Beschreibstoff diente so wie bei den Diplomen das Pergament. In der Regel wurde bei Ausstellungen im deutschen Reichsgebiet nördliches, bei solchen auf italienischem Boden südliches Pergament<sup>5)</sup> verwendet. Interessant ist es zu sehen, daß manchmal bei Mandaten der Beschreibstoff offenbar vom Empfänger beigebracht wurde; die Verwendung von nördlichem Pergament für ein durch die Reichskanzlei in Italien ausgestelltes Mandat<sup>6)</sup> läßt sich so wohl am einleuchtendsten erklären. Bezüglich des Formates ist ein Überwiegen querformatiger, allgemein recht kleiner Stücke festzustellen. Die Schrift von Mandaten ähnelt stets mehr einer Buchschrift

<sup>3)</sup> Friedrich Hausmann, Vorrede zu den DDK. III. (1969) XI; vgl. dazu etwa die Rezension von Reinhard Schneider, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 83 (1972) 404.

<sup>4)</sup> Ernst Pitz, *Zur Edition der Urkunden Konrads III.* *QuFitAB* 50 (1971) 434.

<sup>5)</sup> Als Beispiele seien hier etwa genannt: St. 4063, Joh. Friedrich Böhmer, *Acta Imperii selecta* (1870) 115 Nr. 123; die mandatmäßige Verbriefung eines Hofgerichtsspruches für das Reichsstift St. Servatius zu Maastricht, St. 4209, *Const. I.* 368 Nr. 267, ein zugunsten des Erzbischofs Konrad von Wittelsbach an die Salzburger Kirche ergangener Befehl (vgl. Walter Schum, *KUIAbb. Text*, 1891, 398 ff. zu Lief. X Tafel 13a) und St. 4446 für das Zisterzienserkloster S. Maria di Lucoedio. Auch St. 4563, ein Mandat an den Markgrafen Otto von Brandenburg und andere, dürfte eher während des italienischen Aufenthaltes des Kaisers nach dem Frieden von Venedig ausgestellt worden sein als 1179 (so Gustav Schmidt, *UB. des Hochstiftes Halberstadt* 1, 255 Nr. 285), da es auf südlichem Pergament geschrieben wurde.

<sup>6)</sup> St. 3900 A (4539), *Const. I.* 215 Nr. 153; ähnlich wohl auch bei St. 4186, *Const. I.* 356 Nr. 252, der Verbriefung eines im Interesse der Mindener Kirche ergangenen Hofgerichtsspruches. Allerdings stellte der Empfänger hier nicht nur das Pergament, son-

als der diplomatischen Minuskel und weist häufig fortschrittliche Züge auf, wie man sie aus dem Bereich der späteren Geschäftsschriften her kennt. Eine Auszeichnungsschrift tritt nur ausnahmsweise auf und läßt sich im Einzelfall auch begründen<sup>7)</sup>. Besondere Schriftzeichen, wie etwa Chrismon<sup>8)</sup>, Monogramm u. ä., gibt es bei Mandaten nicht. Eine Eigenart unserer Urkundenart besteht darin, daß der Name des Herrschers in Mandaten des 12. Jahrhunderts<sup>9)</sup> stets durch den zwischen Punkten gesetzten, mehr oder minder initialenartig ausgeführten Anfangsbuchstaben wiedergegeben wird. Auch der Name des Adressaten wird meist<sup>10)</sup> durch den betreffenden Anfangsbuchstaben zwischen Punkten abgekürzt<sup>11)</sup>. Bei der Besiegelung ist grundsätzlich zwischen zwei Möglichkeiten zu unterscheiden: Bei Ausfertigung eines Schriftstückes als „littera clausa“<sup>12)</sup> ist durch die Verwendung des Siegels zum Verschuß<sup>13)</sup> dasselbe in der Regel verloren. Bei der weitaus häufig-

den auch den Schreiber (Rainer Egger, Die Schreiber der Urkunden Kaiser Friedrich Barbarossas. Vorstudien zu einer Kanzleigeschichte. Diss. masch. Graz 1961, 257) und den Diktator (Rainer Maria Herkenrath im Manuskript seiner Untersuchung über die Reichskanzlei von 1174 bis 1180, in das mir der Verfasser freundlicherweise Einsicht gewährte. Dafür sei ihm herzlich gedankt).

<sup>7)</sup> So wird für Intitulatio und Salutatio in St. 3969, einem Mandat an Klerus und Volk der Genfer Kirche, die verlängerte Schrift in Anwendung gebracht, was sich wohl aus der Tatsache erklären läßt, daß die Urkunde von einem Genfer Empfängerschreiber mündlich wurde (Egger, Schreiber 235 f.). In diesem speziellen Fall wird man natürlich auch an das Vorbild der in der gleichen Angelegenheit ergangenen Urkunde St. 3967 (vgl. Josef Riedmann, Studien über die Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa in den Jahren 1156—1166, II. Teil. MIÖG 76, 1968, 43) denken müssen, was sich nicht nur im Diktat, sondern auch im Äußeren des Mandates ausgewirkt haben könnte.

<sup>8)</sup> Bei St. 3969 (s. Anm. 7) gibt es auch in dieser Hinsicht eine Ausnahme, da der Empfängerschreiber — offensichtlich in der Absicht, das kaiserliche Mandat möglichst eindrucksvoll zu gestalten — an die in Diplomen dem Chrismon vorbehaltene Stelle ein Kreuz setzte.

<sup>9)</sup> Diese Sitte begegnet seit Heinrich IV. (in DK. II. 130 ist der Name des Herrschers noch ausgeschrieben, in DH. IV. 367 durch ein „H“ gekürzt) in der Reichskanzlei, bei päpstlichen Urkunden ist sie nicht nachzuweisen (Albert Brackmann, Papsturkunden Tafel V b und VI a—b).

<sup>10)</sup> Eine Ausnahme stellt etwa das Mandat Friedrichs I. an Herzog Hermann von Kärnten dar, in welchem der Name des Adressaten durch „Herm.“ gekürzt ist (St. 4070, August Jaksch, Monumenta hist. ducatus Carinthiae 3, 410 Nr. 1095).

<sup>11)</sup> Der Punkt vor dem gekürzten Namen des Adressaten dürfte wohl als Revenenzpunkt zu deuten sein; er kann nicht als Kürzungszeichen erklärt werden, wenn das vorhergehende Wort ausgeschrieben ist (s. etwa St. 3900 A, 4296 und 4563).

<sup>12)</sup> DL. III. 94, DF. I. 39 und St. 4573 b, Karl Friedrich Stumpf-Brentano, Acta Imperii adhuc inedita (1865—1881), 740 Nr. 529; frühere Beispiele: aus karolingischer Zeit: etwa die littera clausa Ludwigs des Frommen (KUIAbb. Lief. I. Tafel 7a); aus salischer Zeit: siehe Carl Erdmann, Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV. AUF 16 (1939) Tafel V und VI.

<sup>13)</sup> Über die Öffnung einer „littera clausa“ Friedrich Barbarossas unterrichtet uns eine zeitgenössische Notarskopie im Kapitelarchiv von Vicenza (St. 4150; vgl. dazu Walter Koch, Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174. Eine diplomatisch-paläographische Untersuchung [ÖAdW Phil.-hist. Kl. Denkschriften 115 = Veröffentlichungen d. histor. Kommission, herausg. v. Leo Santifaller, 2, 1973] 173 mit Anm. 103).

geren offenen Ausfertigung findet sich in der Zeit Friedrich Barbarossas das Hängesiegel aus Wachs an einem Pergamentstreifen, der durch eine Plika oder auch durch das einfache Pergament<sup>14)</sup> gezogen ist. Daneben wäre auch an das Anbringen des Hängesiegels mittels Hanfsehnüren<sup>15)</sup> zu denken, wie sie etwa in der gleichzeitigen päpstlichen Kanzlei üblich sind. Große Überlieferungslücken in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts<sup>16)</sup> machen es schwer, das Aufkommen der Hängesiegel im Bereich der Mandate<sup>17)</sup> genauer zu datieren. Selbst für Friedrich I. können wir das erste völlig gesicherte Beispiel erst für die Zeit des zweiten Italienzuges, also nach 1158, in Anspruch nehmen<sup>18)</sup>, dann werden sie aber ständig verwendet.

## 2. Die inneren Merkmale der Mandate

Als erstes wesentliches Merkmal ist ein negatives, nämlich das durchgehende Fehlen der *Invocatio*, zu nennen<sup>19)</sup>, das infolge der verminderten Feierlichkeit auch bei einfachen Diplomen begegnet<sup>20)</sup>.

Die *Intitulatio* ist stets mit der minder feierlichen *Devotionsformel* „*dei gratia*“<sup>21)</sup> verknüpft. Beachtung verdient die Verbindung des Titels „*Romanorum rex (imperator)*“ mit dem Augustustitel bzw. der Formel „(et)

<sup>14)</sup> Allerdings dürfte das Anbringen einer Plikatur eher dem Kanzleibrauch entsprochen haben als deren Unterlassung, da etwa bei St. 3969, einer Empfängerausfertigung, die von der Reichskanzlei nur mit dem Siegel versehen wurde, die letzte Zeile von der Plika verdeckt wird.

<sup>15)</sup> Runde Einstiche im Pergament lassen im Vergleich zu kurzen, geraden Einschnitten die Vermutung zu, daß die verlorene Siegelbefestigung eher in Schnüren als in einer Pergamentpressel bestand.

<sup>16)</sup> Von Lothar III. besitzen wir ein einziges Mandat im Original (die „*littera clausa*“ DL. III. 94), von Konrad III. ist kein einziges in der Urschrift überliefert.

<sup>17)</sup> Noch das Mandat Heinrichs IV. an seine Getreuen in Westfalen zugunsten des Bistums Osnabrück (DH. IV. 367) zeigt ein aufgedrucktes Siegel; das frühe Auftreten eines Hängesiegels in einer Freisinger Bischofsurkunde dürfte jedenfalls mit der Ausbildung Ottos von Freising im Westen und seiner Zugehörigkeit zum Zisterzienserorden in Zusammenhang zu sehen sein (vgl. Ivo Striedinger, Eine Urkunde Ottos von Freising. Festgabe Karl Theodor v. Heigel, 1903, 102 ff.).

<sup>18)</sup> DF. I. 39 ist eine „*littera clausa*“, und DF. I. 139 läßt sich nicht mit letzter Sicherheit auf 1156 datieren — es wurde nur aus Gründen der leichteren Auffindbarkeit nach DF. I. 138 für Hilwartshausen eingereiht; somit bleibt als erstes Mandat mit Hängesiegel St. 3900 A, dem zeitlich das allerdings außerhalb der Kanzlei entstandene, mandatiähnlich ausgefertigte Diplom St. 3871 für das Domkapitel von Parma (vgl. Riedmann, Reichskanzlei I. MIÖG 75, 1967, 373 Anm. 2.) vorangeht.

<sup>19)</sup> In karolingischer und ottonischer Zeit fehlte dieser Formularbestandteil auch in Mandaten nicht, erst unter den Saliern fällt die *Invocatio* weg.

<sup>20)</sup> Vgl. etwa St. 4446 a, Stumpf, AI. 550 Nr. 388, oder auch St. 4119 A (4572), Böhmer, AI. sel. 154 Nr. 166, ein einfaches Diplom für die Kaufleute von Gelnhausen, das die für Mandate typische Wendung aufweist: „*Mandamus ergo et imperiali auctoritate firmiter precipimus, . . .*“.

<sup>21)</sup> Zu dieser Formel vgl. Herwig Wolfram, *Intitulatio* I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (MIÖG Erg.-Bd. 21, 1967) 27 ff.

semper augustus“. Vor Konrad III. war die Hinzufügung des Wortes „augustus“ „Prärogative des Kaisertitels“<sup>22)</sup>, was wir auch bei den Mandaten Lothars III. feststellen können. Bezüglich der Diplome und des Briefwechsels mit der Kurie und Byzanz zeigte sich, daß Wibald von Stablo eine besondere Vorliebe nicht nur für den Titel „augustus“, sondern auch für die Formel „(et) semper augustus“ hatte<sup>23)</sup>. In der Intitulatio der Mandate Konrads III. setzte sich Wibalds Ergänzung nicht durch<sup>24)</sup>. Der Abt selbst verwendete diese Formulierung jedoch mitunter, wenn er für das Diktat einer Urkunde verantwortlich war<sup>25)</sup>. In der Königszeit Friedrichs I. begegnet die Formel erneut unter Wibalds Einfluß<sup>26)</sup>. Sie findet sich in drei Stücken dieser Anfangszeit, von denen zwei das Diktat des Stabloer Abtes aufweisen<sup>27)</sup>. Bei dem dritten Dokument handelt es sich um ein Schreiben Barbarossas, in dem er seinem Schwager, dem Landgrafen von Thüringen, die Angelegenheiten zweier seiner Getreuen empfiehlt<sup>28)</sup>. Nach der Kaiserkrönung wäre die Form „Romanorum imperator augustus“, die ein Attribut des Kaisertitels darstellte<sup>29)</sup>, zu erwarten. Im Rahmen der Tätigkeit Wibalds als Verfasser von Mandaten<sup>30)</sup> begann sich jedoch die neue Form allmählich durchzusetzen. Bezüglich der Anwendung der erweiterten Intitulatio in Mandaten ist natürlich auch darauf hinzuweisen, daß die Einfachheit solcher Urkunden gegen die Verwendung des prunkvollen Titels sprechen mochte<sup>31)</sup>. Andererseits kann man darin auch eine gewisse Kompensation für die minder feierliche Devotionsformel sehen<sup>32)</sup>. Die Weiterentwicklung nach Wibalds Ableben führte dazu, daß die von ihm eingeführte Neuerung zu einem der wenigen Merkmale wurde, die von nun an im Bereich der Mandate fast regelmäßig anzutreffen sind.

Die Inscriptio, welche vom 9. bis 11. Jahrhundert bis auf wenige Ausnahmen nicht in Diplomen auftritt und daher in dieser Zeit ein wesentliches

<sup>22)</sup> Werner Ohnsorge, „Kaiser“ Konrad III. Zur Geschichte des staufischen Staatsgedankens. MÖIG 46 (1932) 355.

<sup>23)</sup> Rainer Maria Herkenrath, Regnum und Imperium in den Diplomen der ersten Regierungsjahre Friedrichs I. Friedrich Barbarossa, herausg. v. Gunther Wolf (Wege der Forschung Bd. 390, 1975) 348.

<sup>24)</sup> Zum Großteil lautet die Intitulatio: „Romanorum rex.“

<sup>25)</sup> Neben den beiden Schreiben an die Pisaner und an die Römer (DDK. III. 261 und 262) begegnet uns die von Wibald bevorzugte Formel auch in einer der Handschriften, die der Edition von DK. III. 161 zugrunde liegen (s. dort Anm. a).

<sup>26)</sup> Herkenrath, Regnum 348 ff.

<sup>27)</sup> DDF. I. 85 und 95 (vgl. dazu Herkenrath a. a. O. 349).

<sup>28)</sup> DF. I. 108.

<sup>29)</sup> S. oben Anm. 22.

<sup>30)</sup> Der Abt ist mit mehr oder minder großer Sicherheit der Verfasser der DDF. I. 113, 117 (vgl. Herkenrath a. a. O. 350), 168, 169, 175 und 180. Allerdings zeigt sich hier, daß auch Wibald selbst nicht durchgehend die Erweiterung der Intitulatio durchführte, sondern manchmal doch die traditionelle Form „Romanorum imperator augustus“ verwendete (DDF. I. 168, 169 und 175).

<sup>31)</sup> Vgl. Herkenrath a. a. O. 341 Anm. 87.

<sup>32)</sup> Wertvolle Anregungen für diese Ausführungen verdanke ich persönlichen Gesprächen mit Herrn Dr. Herkenrath.

Unterscheidungsmerkmal zwischen Mandaten und Diplomen darstellte<sup>33)</sup>, begegnet in dem hier behandelten Zeitraum sowohl bei Mandaten als auch bei — hauptsächlich — einfachen Diplomen. Bresslau unterscheidet allgemeine und Spezialmandate, die er danach trennt, ob sich die Inscriptio an alle Getreuen, die den Brief des Königs lesen, oder an einzelne Personen bzw. Personengruppen richtet<sup>34)</sup>. Unter Barbarossa kann man bei Stücken mit allgemein formulierter Inscriptio<sup>35)</sup> feststellen, daß diese zwar in der Regel einen mandatähnlichen Aufbau zeigen, andererseits in ihrer Funktion aber eher dem Bereich der privilegienartigen, sonst in Diplomform mündigten Verfügungen angehören. Auch die Tatsache, daß wir bei solchen Urkunden häufiger als sonst im Bereich der Mandate Originale überliefert haben, zeigt die Sonderstellung dieser Schriftstücke.

Die Salutatio pflegt am Ende der Inscriptio das Protokoll von Mandaten, einfachen Diplomen und Briefen abzuschließen<sup>36)</sup>. Als Regel kann die Verwendung des Grußes „gratiam suam et omne bonum“ für deutsche und „gratiam suam et bonam voluntatem“ für italienische Adressaten bezeichnet werden. Noch im 11. Jahrhundert waren die hier angeführten Formen nicht geläufig<sup>37)</sup>. Die im 12. Jahrhundert durchgehend für den deutschen Bereich verwendete Grußformel „gratiam suam et omne bonum“ begegnet erstmals in einem der Rundschreiben Heinrichs V. nach seiner Kaiserkrönung im Jahre 1111<sup>38)</sup>. An der Wahl der jeweiligen Salutatio kann man auch die Zugehörigkeit eines Adressaten zum einen oder anderen Reichsteil ablesen. So äußert sich etwa die Grenzlage des Herrschaftsgebietes des Patriarchates von Aquileia auch darin, daß von 13 Mandaten und mandatähnlichen Schreiben aus der Zeit Konrads III. und Friedrichs I. acht die deutsche und fünf die italienische Grußformel aufweisen<sup>39)</sup>. Für burgundisch-proven-

<sup>33)</sup> Bresslau, Urkundenlehre I, 54.

<sup>34)</sup> A. a. O. 65.

<sup>35)</sup> DF. I. 187, St. 3846 a, 4446 a, 4447, 4448 und 4573 C; weiters DF. I. 85: „... H(ermann) Traiectensi episcopo, comitibus, iudicibus, honoratis et omnibus, ad quos iste littere pervenerint, ...“ und St. 4446: „... omnibus imperii fidelibus, adnominatim nuntiis suis, ad quos presentes littere pervenerint, ...“.

<sup>36)</sup> Nur zwei Urkunden des in dieser Arbeit herangezogenen Materials — St. 3894 A und 4573 a — weisen keine Salutatio auf, was entweder auf einen Überlieferungsfehler zurückgehen kann oder — und dies ist viel wahrscheinlicher (vgl. Rudolf Köstler, Huldentzug als Strafe. Eine kirchenrechtliche Untersuchung. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. v. Ulrich Stutz, 62, 1910, 41) — als Ausdruck des besonderen Unwillens des Herrschers zu deuten ist (zu St. 4573 a an Graf Adolf von Dassel vgl. Wilhelm Erben, Nachträge zu dem zweiten Bande der Diplomata-Ausgabe. NA 20, 1895, 361 Anm. 4). Zur Entwicklung der Salutatio von der Antike bis zum Ende des 12. Jahrhunderts vgl. jetzt auch Carol Dana Lanham, Salutatio. Formulas in Latin Letters to 1200: Syntax, Style and Theory (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 22, 1975).

<sup>37)</sup> Vgl. dazu neben den DD-Bänden für das 11. Jahrhundert auch die Sammlung von Salutationes im Codex Udalrici, ed. Johann Georg Eccard (1723) Sp. 7 ff.

<sup>38)</sup> Const. I, 150 Nr. 100.

<sup>39)</sup> S. dazu DK. III. 203, St. 3897, 4184, 4187, 4188 A, 4565 sowie die Regesten bei Helmut Plechl, Studien zur Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts. III.

galische Adressaten wurde überwiegend die für den deutschen Bereich übliche Form „*gratiam suam et omne bonum*“ verwendet<sup>40</sup>). Schließlich ist noch auf Besonderheiten im Bereich dieser Formel hinzuweisen: Bei Mandaten und Schreiben an hohe oder besonders verehrte und geachtete geistliche Adressaten begegnen wir einer Form der *Salutatio*, die an Stelle des Wortes „*gratiam suam*“ den Gruß „*salutem*“ enthält und sich mitunter auch im sonstigen Aufbau vom Üblichen unterscheidet<sup>41</sup>). Auch in Schreiben an ausländische Adressaten begegnen wir dieser Form der *Salutatio*<sup>42</sup>). Manchmal drückt sich die besondere Hochachtung des Herrschers gegenüber dem Angesprochenen auch noch in anderen Formulierungen des Grußes aus<sup>43</sup>). Bei der Abfassung dieser Formel ist also ein Festhalten an gewissen Normen festzustellen. Mitunter ergibt sich dadurch die Möglichkeit, ein Schriftstück mit größerer Gewißheit dem Bereich der Stilübungen zuzuweisen, als dies etwa auf Grund inhaltlicher Kriterien allein möglich ist<sup>43a</sup>).

DA 12 (1956) 396 Nr. 95, 96 und 99, 399 f. Nr. 98, 400 Nr. 106, 397 Nr. 97 und das bei Bernhard Pez., *Thesaurus anecdotorum novissimus* Vol. 6 (1729) Sp. 412 Nr. 11 gedruckte Mandat.

<sup>40</sup>) Von den in dieser Arbeit herangezogenen Mandaten und mandataähnlichen Schreiben, die sich an burgundisch-provençalische Adressaten richten (DL III. 94, DDF. I. 63, 187, St. 3909, 3910, 3947, 3972 A, 4187 A, 4187 C), weisen mit Ausnahme von DDF. I. 63 und 187 alle die für deutsche Adressaten gebräuchliche Form der *Salutatio* auf.

<sup>41</sup>) DK. III. 11 an Erzbischof Konrad von Salzburg: „... . *salutem et filialis dilectionis affectum*.“ St. 3868, Const. I. 253 Nr. 182, an Bischof Hartmann von Brixen: „... . *salutem et omne bonum*.“ (Ebenso St. 3869, Const. I. 255 Nr. 184, an Kardinal Roland.)

<sup>42</sup>) DL III. 81 an den Erzbischof von Reims: „... . *salutem et omne bonum in domino*.“ St. 3925 A, Bouquet, Recueil 16, 202 Nr. 10, an Bischof Hugo von Soissons, den Kanzler des Königs von Frankreich: „... . *salutem cum intima et sincera dilectione*“.

<sup>43</sup>) Hierher gehört das schon oben Anm. 41 erwähnte DK. III. 11, dessen *Salutatio* mit der Wendung „*filialis dilectionis affectum*“ an die Korrespondenz Konrads III. mit Eugen III. erinnert, wo die Grußformel fast stets „*filialem per omnia dilectionem et debitam in domino reverentiam*“ lautet (DDK. III. 184, 185, 216, 222, 223, 225, 230, 244, 252, 263 und 264); zu erwähnen ist hier noch DK. III. 159 und natürlich DDH. (VI.) 7 und 8 an Abt Wibald von Stablo.

<sup>43a</sup>) So beruht wohl das von Albert Brackmann, *Dictamina zur Geschichte Friedrich Barbarossas*. SB. d. preuß. Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl. 1927 (1927) 392 Nr. 6 aus einer Handschrift der Universitätsbibliothek Prag edierte Schreiben Kaiser Friedrichs I. an den Grafen B(oppo) von Laufen auf keiner echten Grundlage; die völlig ungewöhnliche *Salutatio* „*salutem et si meruerit dilectionem*“ zeigt deutlich, daß es sich hier um eine Stilübung handelt. Andererseits kann diese Entscheidung bei dem Schreiben desselben Herrschers an Graf B(ertolf) von Schauenburg), a. a. O. 391 Nr. 4, nach der dortigen Grußformel („*gratiam suam et omne bonum*“) nicht getroffen werden. Hier resultiert der Verdacht aus der Tatsache, daß beide Schreiben in einem inhaltlichen Konnex stehen. Eine sichere Entscheidung ist auch bei dem Brieffragment Barbarossas an Papst Calixt III., a. a. O. 390 Nr. 2, nach der *Salutatio* („*dilectionem sinceram et debitam reuerentiam*“) nicht zu treffen; in dieser besonderen Ausprägung begegnet die Formel zwar in sonstigen Briefen Friedrichs an die Päpste nicht, doch kreist ihr Aufbau stets um die beiden Ausdrücke „*dilectio*“ und „*reverentia*“ (vgl. DDF. I. 5 und 52, St. 3834, 4225, 4366, 4514 und das von Rainer Maria Herken-

Wir wollen uns nun den verschiedenen Möglichkeiten des Aufbaues des Kontextes von Mandaten zuwenden. Die Bezeichnung der hier behandelten Urkundenart leitet sich von dem Verbum „*mandare*“ ab. Wir finden aber in Mandaten nicht nur Ausdrücke des Befehlens, die Breite der Ausdrucksmöglichkeiten reicht vielmehr vom bloßen Konjunktiv bis zu striktest ausgesprochenen Anordnungen, zu denen als Verschärfung bisweilen auch noch die Androhung des Huldverlustes treten kann. Um der Vielfalt dieser Möglichkeiten einigermaßen gerecht zu werden, möchte ich zur Bezeichnung des Satzes bzw. der Wendung(en), die den Wunsch, die Bitte, die Ermahnung, die Aufforderung oder den Befehl des Herrschers enthalten, das Wort *Weisung*<sup>44</sup>) verwenden. Trotz der erwähnten Breite der Ausdrucksmöglichkeiten sollte man aber für die Urkundenart am Begriff „Mandat“ festhalten, der allerdings nicht so aufgefaßt werden darf, als ob es sich hier um eine auch nur einigermaßen homogene Gruppe von Urkunden handelte. Im folgenden wollen wir uns nun einigen Möglichkeiten von Weisungen zuwenden, wobei jedoch, um der tatsächlichen Bedeutung einzelner Schriftstücke als kaiserliche Befehle gerecht zu werden, der Persönlichkeit des Adressaten, der jeweiligen politischen Lage usw. besonderes Augenmerk zu schenken ist. Äußerst geringen Befehlscharakter<sup>45</sup>) zeigt die Anwendung des Konjunktivs<sup>46</sup>) im Rahmen der Weisung. Diese Möglichkeit des Ausdrucks begegnet uns bei Beglaubigungsschreiben<sup>47</sup>), doch finden wir sie auch dann, wenn vom Herrscher<sup>48</sup>) oder auch vom Diktator<sup>49</sup>) erhöhter Wert auf Höflichkeit gelegt wurde. In diesem Zusammenhang kann auch auf mandataähnliche Schreiben hingewiesen werden, in denen der Herrscher um Erledigung gewisser Angelegenheiten „*bittet*“<sup>50</sup>). Sie stehen zwar sehr an der Grenze zum Brief, dennoch enthalten sie Wünsche des Herrschers, denen nachzukommen wohl jedermann bemüht sein mußte<sup>51</sup>). Auch die Verwendung des Imperativs begegnet

rath, Ein Brief Kaiser Friedrichs I. an Papst Viktor IV. Afd 17, 1971, 291 edierte Schreiben). Es ist also unwahrscheinlich, daß die Schreiben in der vorliegenden Form erlassen wurden, was aber die inhaltliche Relevanz dieser Quelle in keiner Weise mindert.

<sup>44</sup>) Anregungen dazu erhielt ich in persönlichen Gesprächen mit Herrn Prof. Appelt, dem ich dafür nochmals herzlich danken möchte.

<sup>45</sup>) Man kann oft gar nicht von einem „Befehl“, sondern muß viel eher von „Wünschen“ des Herrschers sprechen, doch ist zu fragen, ob hier ein Unterschied bestand und ob man nicht vielleicht eine moralische Verpflichtung fühlen mochte, den Wünschen seines obersten Herrn bereitwillig (wahrscheinlich sogar lieber als einem Befehl) nachzukommen.

<sup>46</sup>) DL III. 121 c, DDK. III. 180 und 261, St. 4001 A, 4002 B, 4173 A und 4562.

<sup>47</sup>) DL III. 121 c, DK. III. 261, St. 4001 A.

<sup>48</sup>) So hatte wohl Barbarossa in der Zeit der Belagerung Alessandrias im Winter 1174/75 allen Grund, in einem mandataähnlichen Schreiben an den Herzog von Böhmen (St. 4173 A) einen höflichen Ton anzuschlagen.

<sup>49</sup>) Dies läßt sich bei DK. III. 180 an die Äbtissin Judith von Herford vermuten, da Wibald, von dem dieses Stück verfaßt wurde, großes Interesse an einer geordneten Übernahme der Befugnisse als neuer Abt von Corvey haben mußte.

<sup>50</sup>) DF. I. 108: „*Unde petimus, ut . . .*“.

<sup>51</sup>) Ein hochinteressantes Beispiel für einen ähnlichen Grenzfall stellt etwa DK. III. 11 dar, in dem der Salzburger Erzbischof in fast unterwürfigem Ton (vgl.

in der Weisung einzelner Mandate<sup>52</sup>). Die Skala des Ausdrucks der Verba reicht von der Bitte bis zum Befehl. Als höflichste Form der Weisung finden wir Ausdrücke des Wunsches oder Bittens: „Cupere“ bzw. „desiderare“ findet sich in zwei Mandaten an Wibald von Stablo<sup>53</sup>), „petere“ begegnet in einem Schreiben an den Landgrafen von Thüringen<sup>54</sup>) und auch in dem nach der Katastrophe von Rom im Spätsommer 1167 ergangenen kaiserlichen Auftrag über die Neuwahl eines Kölner Erzbischofs<sup>55</sup>). „Rogare“ findet sich entweder allein<sup>56</sup>) oder in Verbindung mit anderen Verba ebenfalls in Mandaten. Die Berechtigung, bei der Konstruktion einer Weisung mit dem Wort „rogare“ von einem Mandat zu sprechen, läßt sich aus den Verbindungen dieses Wortes mit „mandare“ u. ä. in Mandaten ableiten<sup>57</sup>). Dabei treffen wir manchmal auf Wendungen, bei denen man geradezu von rhetorischer Häufung des Ausdrucks sprechen kann. Entsprechend der Funktion mancher Mandate als Mahnungen oder als Aufträge finden wir auch die Verwendung von „(com)monere“<sup>58</sup>), „iniungere“<sup>59</sup>) bzw. „committere“<sup>60</sup>). Ohne Vollständigkeit anstreben zu wollen, sei noch auf Verba wie „hortari, consulere“ etc. hingewiesen. Am häufigsten treten in der Weisung von Mandaten allerdings naturgemäß Verba des Befehlens auf, wie vor allem „mandare“ und „precipere“. Beide Ausdrücke kommen sowohl einzeln als auch in Verbindung miteinander vor. Neben den in der Weisung vorkommenden Verba verdienen auch die verstärkend hinzutretenden Adverbien unsere Beachtung. Unter diesen<sup>61</sup>) treten besonders „firmiter“ und „districte“ hervor, die sich einzeln oder gemeinsam fast durchgehend mit einer Form von „precipere“ verbinden.

dazu Kurt Zeillinger, *Erzbischof Konrad I. von Salzburg 1106—1147*. Wiener Dissertationen aus dem Gebiete d. Gesch. 10, 1968, 58) zu einem Hoftag eingeladen wird (vgl. dazu auch DF. I. 154 an Wibald).

<sup>52</sup>) DL. III. 121 f: „Vos itaque interim et semper nostri in orationibus vestris memores estote. . .“; St. 4002 B: „Age ergo sicut vir fidelis et charissimus princeps . . .“.

<sup>53</sup>) DDF. I. 21 und 66.

<sup>54</sup>) DF. I. 108.

<sup>55</sup>) St. 4089, Böhmer. Al. sel. 118 Nr. 126.

<sup>56</sup>) DL. III. 121 a, DDK. III. 234, 236, DDH. (VI.) 7, 8, DDF. I. 162, 179, St. 3921, Const. I. 277 Nr. 200.

<sup>57</sup>) Aus der Fülle der Beispiele sei das hierfür recht instruktive Ladungsschreiben Barbarossas an Erzbischof Eberhard von Salzburg (St. 3906, Const. I. 275 Nr. 197) herausgegriffen, in dem es über bereits früher erteilte Befehle, die nicht befolgt wurden, heißt: „. . . tuam sanctitatem, tuam reverentiam scriptis et nunciis iterato sollicitavimus et attentissime rogavimus, ut . . .“. Der nun ausgesprochene Befehl lautet: „Mandamus itaque tue discretioni, monentes et studiose te rogantes, ut . . .“.

<sup>58</sup>) DL. III. 28, DF. I. 148.

<sup>59</sup>) DK. III. 239, DF. I. 169.

<sup>60</sup>) DK. III. 262.

<sup>61</sup>) Auch hier begegnen die verschiedensten Ausdrücke, so etwa: „devote“ (St. 4009 B), „diligenter“ (St. 4162 A, 4209), „(quam) intime“ (DL. III. 28, DH. (VI.) 8, DDF. I. 163, 179, St. 3865, 3880, 4162 A), „precipue“ (St. 4165, 4542) etc.

Die Weisung enthält aber mitunter auch die Androhung des Huldverlustes oder andere Wendungen, welche die kaiserliche Befehlsgewalt unterstreichen und die Verpflichtung zur Ausführung des in einem Mandat ausgesprochenen Befehls einschärfen sollen. Das Drohen mit der Ungnade des Herrschers, eine „Eigenbildung des fränkischen Rechts“<sup>62</sup>), fand in merowingischer Zeit in Befehlen an die Beamten Anwendung und wurde unter den Karolingern im Zusammenhang mit der Erweiterung der Treuepflicht auf alle Untertanen ausgedehnt<sup>63</sup>). Im 12. Jahrhundert wird im Bereich der Mandate überaus häufig die Wendung „sub obtentu gratie nostre“ verwendet<sup>64</sup>). Daneben finden sich jedoch auch andere Formulierungen: So wird in einigen Mandaten an italienische Adressaten besonders auf den Treueid hingewiesen, der abgelegt wurde und durch den man dem Herrscher verpflichtet ist<sup>65</sup>). Im Zusammenhang mit dem Schisma stehende Mandate, wie etwa der Ladungsbefehl an Kardinal Roland und zwei weitere aus dem Jahre 1162, zeichnen sich in dieser Hinsicht ebenfalls durch Besonderheiten aus<sup>66</sup>). Auch kommt mitunter neben dem Huldverlust, der seine Bedeutung als reale Strafandrohung allmählich verlor und als bloße Formel weiterverwendet wurde<sup>67</sup>), die Androhung von Strafen vor, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriglassen<sup>68</sup>). Ungewöhnliche Wendungen dieser Art können natürlich auch durch die Entstehung einer Urkunde außerhalb der Kanzlei verursacht werden<sup>69</sup>).

Bezüglich der Anrede der Adressaten in der Weisung kann die Befolgung einer Regel, daß also Erzbischofen, Bischöfen, Äbten, Herzögen, Markgrafen usw. ein bestimmter, durchgehend verwendeter „Titel“ zukommt,

<sup>62</sup>) Köstler, *Huldentzug* 47.

<sup>63</sup>) Köstler a. a. O. 15 ff.

<sup>64</sup>) Köstler a. a. O. 19; Abweichungen von dieser zumeist verwendeten Form finden sich jedoch immer wieder: DL. III. 8: „sicut nostram diligis gratiam“; DK. III. 183: „per obtentum gratie nostre“.

<sup>65</sup>) So etwa DF. I. 121 an die Konsuln und Bewohner von Mantua, Brescia und Bergamo: „per fidelitatem, quam nobis iurastis, vobis precipimus“ und in demselben Stück weiter unten: „per iuramentum, quod nobis iurastis, vobis precipimus“.

<sup>66</sup>) St. 3869, Const. I. 255 Nr. 184: „ex parte dei omnipotentis et totius ecclesie catholice“; St. 3945/48, Const. I. 290 Nr. 208 und St. 3946, Const. I. 291 Nr. 209: „in ea fide, quam debes imperio et sancte dei ecclesie et anime tue, . . .“.

<sup>67</sup>) Köstler, *Huldentzug* 18 f.

<sup>68</sup>) St. 3994 C, Ulrich Schmid, *Römische Quartalschrift* 19 (1905) 120 Nr. 2: „et sub obtentu gratie nostre et rerum ac personarum vestrarum . . .“; ähnlich auch das in der Tegernseer Briefsammlung enthaltene Mandat Friedrichs I. an die Chorherren von Dietramszell [Plechl, *Studien IV/2 DA 13* (1957) 420 Nr. 56]: „sub obtentu gratie nostre atque sub pena rerum et personarum . . .“; diese übereinstimmende Formulierung kann aber nicht dadurch erklärt werden, daß beide Stücke vom selben Verfasser stammen; St. 3994 C wurde von RH verfaßt, der nach 1167 nicht mehr nachzuweisen ist (Rainer Maria Herkenrath, *Reinald von Dassel als Verfasser und Schreiber von Kaiserurkunden*. *MIÖG* 72, 1964, 34 ff.).

<sup>69</sup>) St. 3972 A (vgl. dazu Riedmann, *Reichskanzlei II*. 83): „ex fide et dilectione, quibus nobis obnoxius esse videris, . . .“.

nicht festgestellt werden<sup>70</sup>). Eher noch könnte man u. U. von einer gewissen Rücksichtnahme auf den Charakter des betreffenden Schreibens sprechen<sup>71</sup>).

Bevor wir uns nun dem weiteren Aufbau des Kontextes von Mandaten zuwenden, sei darauf hingewiesen, daß manchmal die Weisung unmittelbar nach der *Salutatio*, dem Ende des Protokolls, beginnt<sup>72</sup>). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle begegnet uns jedoch zu Beginn des Kontextes eine *Narratio*. Aus diesem Bereich kann bei Mandaten im Interesse einer intervenierenden Partei ein eigener Typ der Klagenarratio herausgehoben werden<sup>73</sup>). Weiters begegnen Fälle, bei denen sich nicht nur vor, sondern auch nach der Weisung eine *Narratio* findet<sup>74</sup>). Besonders in höflich gehaltenen, mandataähnlichen Schreiben und Mandaten treffen wir manchmal als Einleitung des Kontextes auf eine *Captatio benevolentiae*<sup>75</sup>).

Interessant, da in diesem Bereich eher ungewöhnlich<sup>76</sup>), ist das Auftreten einer *Arenga* in Mandaten, einer Wendung also, die die „allgemein gehaltene Motivierung der Ausstellung der Urkunde“<sup>77</sup>) enthält. Das Vorkommen einer *Arenga* läßt sich häufig durch die besonders hochstehende und hochgeachtete Persönlichkeit des Adressaten erklären und begründen<sup>78</sup>).

<sup>70</sup>) Es findet sich etwa die Anrede „*experientia tua*“ nicht nur für Herzog Heinrich von Sachsen (DK. III. 162), sondern auch für Graf Adolf von Saffenberg (DK. III. 163) und Bischof Heinrich von Minden (DK. III. 239). Dieses Beispiel steht hier nur stellvertretend für die Regellosigkeit in diesem Bereich, was sich bei „*fidelitas tua*“, „*dilectio vestra*“ etc. noch weiter belegen ließe.

<sup>71</sup>) So fällt unter den verschiedenen Möglichkeiten für die Anrede des Salzburger Erzbischofs („*industria tua*“, St. 4009 B; „*discretio tua*“, St. 3876 C und 3906; „*fidelitas tua*“, St. 3920 und 4002) die besonders höfliche und einschmeichelnde Form „*dulcedo tua*“ (St. 4002 C) auf, der auch der Inhalt dieses Schreibens entspricht (s. dazu unten S. 319 mit Anm. 219—221).

<sup>72</sup>) Dies ist der Fall bei DL. III. 121 g. h. einem allerdings verdächtigen Stück, und bei einigen Mandaten Friedrichs I. aus der Tegernseer Briefsammlung (Plechl, Studien IV/2 DA 13, 412 Nr. 234; ders., Studien III DA 12, 396 Nr. 96, 399 f. Nr. 98 und 396 Nr. 99).

<sup>73</sup>) Z. B. DL. III. 8: „*Veniens ad nos [aurentius] abbas sancti Vitoni conquestus est, . . .*“, DK. III. 163: „*Frequens ad nos fratris nostri Folcnandi venerabilis abbatis et monachorum Laurishamensium querimonia perlata est, . . .*“; DF. I. 41: „*Conquestus est nobis abbas et fratres Floreff(iensis) ecclesie. . .*“.

<sup>74</sup>) DF. I. 162.

<sup>75</sup>) In Mandaten an Wibald finden wir etwa derartige Wendungen, welche die Verdienste des Abtes hervorstreichen; z. B. DK. III. 238: „*Negotia, que nobis cum domno papa conveniunt, per alias personas nisi per tuam et cancellarii nostri tractari non possunt.*“ oder deutlicher DF. I. 21: „*Preter communem karitatis legem, qua cunctos regni principes honorare compellimur, personam tuam speciali dilectione complectimur, ut ea, que ad honorem tuum spectare noscuntur, libenter volumus per omnia promovere.*“

<sup>76</sup>) Vgl. dazu Heinrich Fichtenau, *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln* (MIOG Erg.-Bd. 18, 1957) 158 f.

<sup>77</sup>) Bresslau, *Urkundenlehre* I, 48.

<sup>78</sup>) Die Person des Adressaten dürfte wohl bei den DDF. I. 39 (Erzbischof Hillin von Trier), 155 (Erzbischof Wichmann von Magdeburg) und 163 (Bischof Otto von Freising) eine Rolle gespielt haben.

Aber auch im Sinne einer Rechtfertigung des Befehls<sup>79</sup>) oder einer Betonung des Herrschertums<sup>80</sup>) in irgendeiner Art und Weise konnte die Anwendung einer *Arenga* ihren Grund haben.

Neben der Androhung des Huldverlustes und anderen Wendungen in der Weisung begegnen öfters auch eigenständige, nicht mit der Weisung verbundene Strafandrohungen. Ihr Auftreten ist nicht auf eine bestimmte Art von Mandaten beschränkt<sup>81</sup>), doch finden wir sie besonders häufig in von klagenden Parteien erwirkten Mandaten<sup>82</sup>). Besondere Ausprägungen derartiger Strafandrohungen lassen sich — wie schon bei *Salutatio* und *Arenga* — durch besondere Umstände erklären. So findet sich in dem Ladungsbefehl an Kardinal Roland eine Wendung, welche die Strafe Gottes mit der des Kaisers verknüpft<sup>83</sup>). Eine ähnliche Verbindung begegnet uns auch in einem Mandat, das nicht das Diktat der Kanzlei aufweist<sup>84</sup>). Die Androhung einer Geldstrafe kommt bei Mandaten nicht vor<sup>85</sup>).

Eine abschließende Bekräftigung der in einem Mandat enthaltenen Verfügungen kommt zwar sehr selten, aber doch vor, so in einem Mandat an Bischof Bruno von Hildesheim. Darin wird ihm befohlen, darüber zu wachen, daß der nachgelassene Hausrat Geistlicher nicht von den Vögten beschlagnahmt, sondern der Kirche zugewendet bzw. unter die Berechtigten verteilt werde; das Mandat stellt also eigentlich die Verbriefung eines Rechtsanspruches des Bischofs dar. Hier begegnen wir einer mit einem nochmaligen Befehl verbundenen, abschließenden Bekräftigung, die auch eine

<sup>79</sup>) St. 3869 an Kardinal Roland: „*Quoniam divina preordinante clementia Romani imperii gubernacula suscepimus, oportet, ut in omnibus viis nostris ipsius legem custodiamus, cuius munere, cuius voluntate dignitatis nostrae apicem adepti sumus. In hoc itaque sacratissimo proposito constituti, cum omnibus aeclesiis in imperio nostro constitutis debeamus patrocinari, sacrosanctae Romanae aeclesiae tanto propensius debemus providere, quanto ipsius cura et defensio a divina providentia creditur esse commissa nobis specialius.*“

<sup>80</sup>) Gerade im Herbst 1167 nach der Katastrophe des kaiserlichen Heeres vor Rom mochte man es für notwendig erachten, ein kaiserliches Mandat [St. 4092 A (4545), Const. I. 326 Nr. 231] mit einer *Arenga* auszustatten.

<sup>81</sup>) Wir finden solche Strafandrohungen etwa auch in Ladungsschreiben (DL. III. 94).

<sup>82</sup>) Z. B. DL. III. 123: „*Quod nisi feceritis, in proximo imperialem poenam sentietis.*“; DK. III. 215: „*. . . alioquin gratiam nostram irrecuperabiliter offendetis.*“; DF. I. 180: „*. . . unde et, quicumque eam leserit, nos offendit.*“; St. 4573 a: „*Alioquin gravamen nostre severitatis senties.*“

<sup>83</sup>) St. 3869: „*Si vero iusticiam dei et aeclesiae in tam sollempni conventu recipere nolueritis, videat deus et iudicet. Nos autem, ipsius favente gratia qui dat salutem regibus, iusticiam dei, quae nullum magis quam imperatorem Romanum decet, prosequemur.*“

<sup>84</sup>) St. 4285 an den Grafen von Veringen zugunsten des Klosters Schaffhausen: „*Quod nisi feceris, peccati reatu deum offendes et gravioris sententiae noxam incurres.*“ (Für den Hinweis, daß dieses Stück nicht in der Reichskanzlei entstanden ist, danke ich Herrn Dr. Herkenrath herzlich.)

<sup>85</sup>) Insofern aber manchmal in Mandaten (neben der Weisung) Verfügungen enthalten sind, die den Charakter von Begünstigungen haben, findet sich ausnahmsweise auch die Androhung einer Geldstrafe (DF. I. 95).

Sanctio enthält<sup>86</sup>). Die abschließende Bestätigung und Bekräftigung der in einem Mandat ausgesprochenen Weisung kann auch in einigen Fällen eine Siegelankündigung mit einbeziehen<sup>87</sup>).

Die Anführung einer Zeugenliste begegnet uns bei mehr oder weniger mandatmäßigen Beurkundungen von Sprüchen des Hofgerichts<sup>88</sup>). Diese Abweichungen vom üblichen Aufbau der Mandate sind aber äußerst selten, und die wenigen Beispiele sind dann auch zumeist von Empfängerseite hergestellt.

Bevor wir uns dem Auftreten der Datierung in Mandaten zuwenden, sei noch einiges zum Schlußgruß gesagt: In Schreiben Kaiser Ottos I. und Ottos III. finden wir diese aus der Antike stammende Sitte<sup>89</sup>) manchmal belegt<sup>90</sup>). Man trifft diese Art des Abschlusses eines Schreibens auch unter Lothar III.<sup>91</sup>), seltener unter Konrad III.<sup>92</sup>) und Friedrich I.<sup>93</sup>).

Die Datierung von Mandaten, die vereinzelt schon in karolingischer Zeit vorkommt<sup>94</sup>), ist in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nur zweimal belegbar<sup>95</sup>). Häufiger tritt sie dann in den in der Admonter Briefsammlung überlieferten Mandaten Barbarossas aus den ersten Jahren des Schismas auf<sup>96</sup>). Bei all diesen Schreiben handelt es sich um solche der hohen Politik, sie hängen mit dem Beginn der Kirchenspaltung im Jahre 1159 und dem Triumph Friedrichs I. über das feindliche Crema zu Beginn des Jahres 1160 zusammen. Ihr Aufbau und ihr Inhalt entsprechen nun zwar den bei Mandaten üblichen Formen, doch muß man sie ihrer ganzen Bedeutung nach eher zu den politischen Manifesten, den Rund- und Propagandaschrei-

<sup>86</sup>) St. 3900 A (4539), Const. I. 215 Nr. 153: „Omnia vero hec ut secundum quod supra statuimus rata omnino et inconvulsa permaneant nuliusque contra hec aliquid machinari presumat, imperialis auctoritatis nostre iussione decernimus tibi que, o episcopo, ut ad huius statuti perhennem stabilitatem toto nisu omnique conamine tue discretionis animum diligenter impendas, firmissime precipimus.“

<sup>87</sup>) St. 4562, Mon. Boica 29/1, 441 Nr. 536, an das Domkapitel von Würzburg: „Quod equidem ratum tenentes sigilli nostri impressione corroboravimus et inconvulsum servari volumus.“

<sup>88</sup>) St. 3892 A, 4302, 4447 und 4448.

<sup>89</sup>) Lanham, *Salutatio* 71.

<sup>90</sup>) DO. I. 434, DDO. III. 196, 212, 241 und 260.

<sup>91</sup>) DDL. III. 8, 28 und 121 e; in den Mandaten, die ihrer Überlieferung nach mit der Person des Petrus Diaconus zusammenhängen (DDL. III. 121 a—g, h), finden wir bisweilen auch einen durch die Gattin Kaiser Lothars, Richenza, ausgesprochenen Schlußgruß (DDL. III. 121 a, e und f.).

<sup>92</sup>) DDK. III. 27 und 159.

<sup>93</sup>) St. 4047a und 4173 A.

<sup>94</sup>) Bresslau, *Urkundenlehre* 2/1, 394.

<sup>95</sup>) Aus beiden Stücken kann jedoch nicht gefolgert werden, daß der Brauch, Mandate zu datieren, nun in der Reichskanzlei aufgekommen sei: Bei DL. III. 121 g, h handelt es sich um ein von Petrus Diaconus verfaßtes Mandat, und bei DK. III. 27 wurde die Datierung nach einer Vermutung von Hausmann, der ich mich anschließen, erst später hinzugefügt.

<sup>96</sup>) St. 3865, 3868 und 3880; vgl. dazu Günther Hödl, *Die Admonter Briefsammlung 1158—1162* (evp. 629) Teil II. DA 26 (1970) 159.

ben<sup>97</sup>) zählen, als sie den Mandaten im herkömmlichen Sinn zur Seite zu stellen. Dies zeigt sich ja nicht zuletzt auch darin, daß mit ihrer Abfassung die höchsten Persönlichkeiten und wichtigsten politischen Ratgeber des kaiserlichen Hofes in Verbindung standen<sup>98</sup>). Es erscheint also kaum vermessen, die Vermutung aufzustellen, daß das Eindringen der Datierung in die kaiserlichen Mandate des 12. Jahrhunderts durch eine mehrfache Beeinflussung von seiten der Papsturkunde zu erklären ist<sup>99</sup>). Einerseits war den erwähnten hohen Staatsmännern, Leuten wie etwa Rainald von Dassel oder Eberhard von Bamberg, sicher der Brauch der päpstlichen Kanzlei, ihre litterae zu datieren, bekannt. Andererseits war aber gerade in der Zeit des ausbrechenden Schismas ein weitaus engerer Kontakt zwischen der kaiserlichen und der päpstlichen Kanzlei<sup>100</sup>) möglich, als dies sonst der Fall war. Für die Zeit der Regierung Friedrichs I. kann aber dennoch nicht davon gesprochen werden, daß das Datieren von Mandaten Kanzleibrauch geworden wäre. Selbst in der Spätzeit der Regierung dieses Herrschers ist dies noch so selten<sup>101</sup>), daß das Vorhandensein einer Datierung mitunter geeignet ist, den Fälschungsverdacht gegenüber einer Urkunde zu verstärken<sup>102</sup>). Die chronologische Einordnung von Mandaten stellt somit eines der dornigsten Probleme im Rahmen dieser Urkundengattung dar, da einerseits durch das Fehlen der Datumeile, andererseits aber auch durch die Schwierigkeit, mittels des Diktatvergleichs eine zeitliche Einreihung durchzuführen, die wesentlichen Anhaltspunkte fehlen. Manchmal bietet sich jedoch durch den Überlieferungszusammenhang eine gewisse Eingrenzungsmöglichkeit: So sind etwa zwei Mandate Friedrich Barbarossas an die Konsuln von Caresana und den Bischof Guala sowie den Dompropst von Vercelli zugunsten des Ubertus de

<sup>97</sup>) Hierher sind ja auch die datierten Rundschreiben Barbarossas, die nach den Würzburger Eiden im Jahre 1165 erlassen wurden (St. 4045 und 4046, Const. I. 314 ff. Nr. 223 und 224), zu zählen.

<sup>98</sup>) Vgl. etwa Riedmann, *Reichskanzlei* I. 386 ff. und Kurt Zeillinger, *Friedrich Barbarossa*, Wibald von Stablo und Eberhard von Bamberg. *MIÖG* 78 (1970) 210 ff.

<sup>99</sup>) Gerade die Datierungen in St. 3865, 3868 und 3880 entsprechen im Aufbau den in päpstlichen litterae üblichen Formen.

<sup>100</sup>) Zur Kanzlei Viktors IV. vgl. jetzt Hubert Mayr, *Der Pontifikat des Gegenpapstes Viktor IV. (1159—1164) im Spiegel seiner Urkunden*. Hausarbeit am Inst. f. öst. Geschichtsforschung, masch. (1974).

<sup>101</sup>) Aus der Spätzeit sei etwa auf die vom Kanzleinotar GG stammenden Urkunden St. 4393 A für Verona und St. 4446 für die Zisterze S. Maria di Lucedio verwiesen.

<sup>102</sup>) St. 4344, Böhmer, *AI. sel.* 134 Nr. 142, ein Mandat an den Prokurator des Kaisers, Werner von Bolanden, ist uns nur in einer Abschrift Georg Friedrich Schotts überliefert, weshalb es auch von Hans Wibel, *Die Urkundenfälschungen Georg Friedrich Schotts*. *NA* 29 (1904) 676 Anm. 1 unter die Fälschungen dieses Mannes gereiht wurde. Wenn nun Wolfgang Metz, *Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts* (1964) 71 diesen Verdacht zu entkräften sucht, so kann dies nicht überzeugen, obwohl er die unzulänglichen Argumente Vollmers zu Recht zurückweist. Gegen die Echtheit des Mandates spricht aber nicht nur die für die Zeit Friedrichs I. eher ungewöhnlich knappe Formulierung des Schriftstückes, sondern auch das Auftreten einer Datierung: „Datum Montie, II kal. iun., anno domini millesimo centesimo octuagesimo secundo.“



Gaslia aus Caresana in einer Art von Prozeßakt über die Streitigkeiten des genannten Ubertus mit der Kommune Caresana auf uns gekommen, der im Archiv des Domkapitels von Vercelli liegt. Aus einem Schreiben des Bischofs Hugo von Verden an Konsuln und Volk von Caresana und einer Urkunde desselben vom 4. September 1176 aus Casale Monferrato in eben diesem Prozeßakt erfahren wir, daß die Konsuln einer Vorladung des Bischofs, die auf die Klage des Ubertus von Caresana erfolgte, nicht gefolgt sind. Da in dem Mandat Friedrichs I. an die genannte Kommune nun ebenfalls davon die Rede ist, „quod contumaces fuistis ad curiam nostram uenire prout uobis mandauimus“, kann wohl mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß die kaiserlichen Mandate im Herbst des Jahres 1176 ausgestellt worden sind<sup>102a</sup>).

### 3. Die abschriftliche Überlieferung von Mandaten

Eine Besprechung jedes einzelnen Falles würde ins Uferlose führen und für unsere Untersuchung nur von bedingtem Wert sein, da die Mandate sehr auf den jeweiligen Inhalt zugeschnitten sind.

Bezüglich der Art der abschriftlichen Überlieferung können wir zwischen Einzelkopien in Kopialbüchern u. ä. und der Überlieferung in Briefsammlungen unterscheiden. Wir wollen uns zunächst mit der Überlieferung von Mandaten in Briefsammlungen oder ähnlich gearteten Quellen beschäftigen:

Aus der Regierungszeit Kaiser Lothars III. sind sieben Mandate und mandatähnliche Schreiben<sup>103</sup> im Registrum Petri diaconi abschriftlich überliefert. Es handelt sich dabei um die wahrscheinlich eigenhändig angelegte, große Sammlung der Urkunden von Montecassino durch den Diakon Petrus<sup>104</sup>). In dieser die Interessen<sup>105</sup> des Klosters betreffende Quelle wurden auch die hier zur Diskussion stehenden Mandate aufgenommen. Da da-

<sup>102a</sup>) St. 4571 A und B; D. Arnoldi, G. C. Faecio, F. Gabotto und G. Rocchi, *Le Carte dello Archivio capitolare di Vercelli*. Vol. I. BSSS 70 (1912) 364—368 Nr. 167ter; vgl. zur Datierung vor allem Hannelore Groneuer, Caresana. Eine oberitalienische Grundherrschaft im Mittelalter 987—1261 (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 15, 1970) 191 ff., die allerdings manche Teile des genannten Prozeßaktes irrig interpretiert (so handelt es sich bei der Urkunde Hugos von Verden vom 4. September 1176 nicht um ein Schreiben an den Kaiser, und das Schreiben desselben an die Kommune Caresana enthält nicht den Befehl, Ubertus binnen acht Tagen die strittige Besitzung zu überlassen, sondern binnen acht Tagen vor dem Bischof zu erscheinen, vgl. a. a. O. 194). Zuzustimmen ist Groneuer aber bezüglich ihres Datierungsvorschlages; im Winter 1167/68 hätte der Kaiser wohl sicherlich keine Zeit gehabt, sich mit solchen Streitigkeiten lokaler Art zu befassen. Über die Lage des Herrschers in dieser kritischen Zeit vgl. jetzt auch Ferdinand Opll, *Das Itinerar Kaiser Friedrichs I. von der Katastrophe vor Rom bis zum Antritt des Kreuzzuges (Sommer 1167—Mai 1189)*. Diss. masch. (Wien 1974) 15 ff.

<sup>103</sup>) DDL. III. 121 a—g, h.

<sup>104</sup>) Erich Caspar, *Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen*. Ein Beitrag zur Geschichte des italienischen Geisteslebens im Mittelalter. (1909) 156.

<sup>105</sup>) Petrus fälschte im Rahmen seiner Sammeltätigkeit z. B. auch Karolingerurkunden (Caspar a. a. O. 157).

für aber kaum die Sorge um Sicherung der Rechts- und Besitztitel der Abtei als entscheidend angesehen werden kann, muß ein anderer Grund für die Aufnahme in das Registrum ausschlaggebend sein. Hier wird man wohl die Persönlichkeit des Petrus Diaconus in Betracht zu ziehen haben<sup>106</sup>); das Interesse dieses Mannes für die Geschehnisse seiner Zeit<sup>107</sup>) dürfte eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben. Die Abschrift der kaiserlichen Mandate durch Petrus erfolgte wohl nicht zuletzt deshalb, um der ausführlichen Erzählung seines Auftretens im kaiserlichen Lager am Lago Pesole, der „Altercatio pro cenobio Casinensi“<sup>108</sup>), neben erhöhter Glaubwürdigkeit größeren Glanz zu verleihen<sup>109</sup>).

Die geradezu beherrschende Bedeutung des Codex Wibaldi für die Überlieferung von Mandaten Konrads III. und auch aus der Frühzeit der Regierung Friedrich Barbarossas wird klar, wenn man bedenkt, daß etwa die Hälfte aller Mandate und mandatähnlichen Schreiben Konrads III. in dieser im Autograph<sup>110</sup>) erhaltenen Handschrift überliefert ist<sup>111</sup>). Noch deutlicher wird dieses Bild bei den Schreiben Heinrichs (VI.), die zur Gänze durch den Codex Wibaldi auf uns gekommen sind. Unter den rund 450 Eintragungen, von denen 134 von Wibalds Hand stammen<sup>112</sup>), finden sich neben den Wibald als Absender oder Adressat bzw. Empfänger betreffenden Stücken auch solche fremder Aussteller an fremde Adressaten, darunter auch die nur hier überlieferte Korrespondenz der deutschen Könige seiner Zeit mit den Päpsten und den oströmischen Herrschern<sup>113</sup>). Ebenso wie bei dem Registrum Petri diaconi begegnet auch beim Codex Wibaldi in manchen Mandaten das Diktat der für die Quelle namengebenden Persönlichkeit, doch ist diesem Umstand hier eine weit größere und auch anders gelagerte Bedeutung zuzumessen. Während Petrus nur als Schüler des Notars EA tätig war<sup>114</sup>), ist Wibald, „eine der wichtigsten und einflußreichsten Persönlichkeiten am Hofe Konrads III.“<sup>115</sup>), häufig als Diktator von Urkunden nachzuweisen<sup>116</sup>).

<sup>106</sup>) Vgl. dazu Caspar a. a. O. 19 ff.

<sup>107</sup>) So stand Montecassino im Schisma des Jahres 1130 aufseiten Anaklets, und Abt Rainald, der Kandidat eines Teiles der Mönche, war mit normannischer Hilfe zum Abt erhoben worden; die Lage war also äußerst gespannt, als Lothar III. und Innozenz II. in die Nähe des Klosters kamen (vgl. Caspar a. a. O. 184 f.).

<sup>108</sup>) Der Druck findet sich bei Caspar a. a. O., Anhang Nr. VII. 248 ff.

<sup>109</sup>) Caspar a. a. O. 183: „So hat Petrus denn auch seine Mission bei Kaiser Lothar, die er wohl selbst als den Höhepunkt seines Lebens betrachtete, ausgiebig literarisch verherrlicht.“

<sup>110</sup>) Heinz Zatschek, *Wibald von Stablo*. Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und Reichspolitik unter den älteren Staufern. MÖIG Erg.-Bd. 10 (1928) 238.

<sup>111</sup>) Von etwa 30 Mandaten und mandatähnlichen Schreiben finden sich allein 15 im Codex Wibaldi.

<sup>112</sup>) Friedrich Hausmann, *Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III.* (Schriften der MGH 14, 1956) 176.

<sup>113</sup>) Hausmann a. a. O. 177; Zatschek, *Wibald* 239.

<sup>114</sup>) Vgl. die Vorbemerkungen der DDL. III. 121 a—g, h.

<sup>115</sup>) Hausmann, *Reichskanzlei* 167.

<sup>116</sup>) Vgl. die Liste der von Wibald verfaßten Urkunden bei Hausmann a. a. O. 168 ff.

So war es ihm dank seines Einflusses und seines Ansehens, aber auch infolge seiner reichen Erfahrung möglich, königliche Mandate, die zu seinen Gunsten und in seinem Interesse erlassen wurden, selbst zu verfassen<sup>117</sup>). Diese Möglichkeit, von der er unter Konrad III. gerne und häufig Gebrauch machte, bot sich ihm dann unter Friedrich I. allerdings nicht mehr im gleichen Ausmaß<sup>118</sup>).

Aus der Zeit Kaiser Friedrichs I. sind unter den Mandate enthaltenden Briefsammlungen neben dem Codex Wibaldi, der doch nur einige Stücke für diese Zeit überliefert, vor allem die Admonter und die Tegernseer Briefsammlung zu nennen. In der Admonter Briefsammlung<sup>119</sup>) sind Mandate von der Zeit des ausbrechenden Schismas bis zum Tod der an der Sammlung und deren Entstehen maßgeblich beteiligten Persönlichkeiten, des Erzbischofs Eberhard I. von Salzburg und des Abtes Gottfried von Admont, im Jahre 1164 bzw. 1165<sup>120</sup>) überliefert. Durch den Admonter Abt wurde wahrscheinlich die Initiative zur Anlage dieser Briefsammlung ergriffen, in der das von Salzburg übermittelte Material zusammengestellt wurde, das als „Formular eines Programms der alexandrinischen Partei mit kanonisch-rechtlichem Einschlag“<sup>121</sup>) gelten kann. Im Vergleich mit den beiden vorhin besprochenen Sammlungen finden wir also zwischen der für die Entstehung der Quelle maßgebenden Person, Abt Gottfried von Admont, und den für unsere Arbeit interessanten Schriftstücken, den darin enthaltenen kaiserlichen Mandaten, einen etwas anders gelagerten Zusammenhang. Es handelt sich hier wohl um Abschriften von Mandaten, Manifesten u. ä., die als Unterlagen zur Erarbeitung eines politischen Programms der alexandrinischen Partei dienen konnten. Interessant ist hier das Abweichen von der Regel, daß Mandate dieser Zeit undatiert überliefert sind<sup>122</sup>). Da die Datierung nicht durchgehend auftritt, kann man auch an Vernachlässigungen durch Abschreiber denken<sup>123</sup>). Ob es sich hierbei um eine in Anlehnung an den Brauch der Datic-

<sup>117</sup>) So stammt u. a. das Diktat der im Zusammenhang mit der Erhebung Wibalds zum Abt von Corvey erlassenen Mandate und mandatähnlichen Schreiben (DDK. III. 162, 180 und 183) von diesem selbst.

<sup>118</sup>) Erst gegen Ende seines Lebens, als seine Dienste für die Politik Friedrich Barbarossas wieder gebraucht wurden (vgl. Hausmann, Reichskanzlei 249 f.), verfaßte Wibald nochmals Mandate in eigenem Interesse (DDF. I. 168, 169, 175 und 180. Zur Verfasserfrage vgl. vor allem auch die Vorbemerkungen zu diesen DDF. I.).

<sup>119</sup>) Vgl. dazu Hödl, Admonter Briefsammlung. Teil I. DA. 25 (1969) 347 ff.; Teil II. DA 26 (1970) 150 ff.

<sup>120</sup>) Hödl a. a. O. Teil II, 171.

<sup>121</sup>) Hödl a. a. O. Teil II, 185; den Charakter der enthaltenen Stücke kennzeichnet Hödl a. a. O. Teil II, 188 mit folgenden Worten: „Ein großer Teil der Briefe gehört in den Rahmen der hochmittelalterlichen Publizistik, für die der Brief hervorragendes Instrument der Beeinflussung der öffentlichen Meinung und der politischen Geschäfte war.“ Zur Problematik der Bewertung von mittelalterlichen Propagandaschriften vgl. jetzt Horst Fuhrmann, Über Ziel und Aussehen von Texteditionen. Mittelalterliche Textüberlieferungen und ihre kritische Aufarbeitung. (Beiträge der M.G.H. zum 31. Deutschen Historikertag Mannheim 1976, 1976) 26 mit Anm. 35.

<sup>122</sup>) St. 3865, 3868 und 3880; s. dazu schon oben S. 302 f.

<sup>123</sup>) Hödl, Admonter Briefsammlung Teil II, 171.

rung der päpstlichen littera zur Zeit des ausbrechenden Schismas eingeführte Neuerung in der Reichskanzlei handelt, kann nicht mit letzter Sicherheit entschieden werden. Fest steht jedenfalls, daß es nur eine vorübergehende Erscheinung war, da sie uns in den späteren Mandaten Barbarossas nicht begegnet und erst unter Heinrich VI. üblicher wird.

Als zweite Fundgrube für Mandate Barbarossas begegnet uns die Tegernseer Briefsammlung<sup>124</sup>). Sie entstand unter Abt Rupert von Tegernsee (1155—1186) in dem Zeitraum zwischen 1160 und 1186, der Großteil wahrscheinlich erst nach 1178, in dem Kloster selbst<sup>125</sup>). Die Sammlung ist wohl mit der Bezeichnung als Mustersammlung, die in Weiterentwicklung der theoretischen Erörterungen des Alberich von Montecassino und des Adalbertus Samaritanus steht, am ehesten gekennzeichnet<sup>126</sup>). Die gesamte Handschrift, die ja nicht nur die uns betreffenden kaiserlichen Mandate und mandatähnlichen Schreiben enthält<sup>127</sup>), diente wohl dem Unterricht in der Tegernseer Klosterschule<sup>128</sup>). Der Inhalt der hier überlieferten kaiserlichen Mandate reicht von Ladungsbefehlen an den Abt<sup>129</sup>) über Stücke, die die Interessen des Klosters betreffen<sup>130</sup>), bis zu der im Zusammenhang mit den Vorverhandlungen zum Frieden von Venedig stehenden Korrespondenz Friedrichs I. mit dem Patriarchen Udalrich II. von Aquileia<sup>131</sup>). Diese verdankt ihre Aufnahme in den Codex wohl der Tatsache, daß der Patriarch entfernt mit den Brüdern Abt Rupert von Tegernsee und Propst Otto von Raitenbuch verwandt war<sup>132</sup>). Bei dieser Briefsammlung müssen wir auch damit rechnen, auf Stilübungen zu stoßen<sup>133</sup>).

<sup>124</sup>) Vgl. dazu Helmut Plechl, Studien zur Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts. I DA 11 (1954/55) 422 ff.; II DA 12 (1956) 73 ff.; III DA 12 (1956) 388 ff.; IV/1 DA 13 (1957) 35 ff.; IV/2 DA 13 (1957) 394 ff.; weiters ders., Die Tegernseer Handschrift Clm. 19411. Beschreibung und Inhalt. DA 18 (1962) 418 ff.

<sup>125</sup>) Plechl, Handschrift 419.

<sup>126</sup>) Plechl a. a. O. 486 f.

<sup>127</sup>) Zum Inhalt vgl. Plechl a. a. O. 458 ff.

<sup>128</sup>) Plechl a. a. O. 457 f.

<sup>129</sup>) Z. B. DF. I. 126.

<sup>130</sup>) So etwa DF. I. 148 oder auch die vier Mandate Friedrichs I., welche die Obdienzpflicht von Dietramszell gegenüber Tegernsee festlegen (vgl. Plechl, Studien IV/2, 419 f. Nr. 50, 54, 55 und 56); über den Verlauf der damit zusammenhängenden Streitigkeiten vgl. Plechl a. a. O. 426 ff.

<sup>131</sup>) Vgl. Plechl, Studien III, 391 Nr. 103 (= St. 4188 A), 396 Nr. 96, 99, 95 und 397 Nr. 97.

<sup>132</sup>) Plechl a. a. O. 388.

<sup>133</sup>) Plechl, Handschrift 488, trennt den Inhalt der Tegernseer Briefsammlung in zwei Gruppen, die Mitteilungsbriefe und die Schülerbriefe; bei den zweiten ist es fraglich, ob es sich um Stilübungen oder um wirklich expedierte Schreiben handelt. Über die Schwierigkeit des Erkennens von Stilübungen vgl. Bernhard Schmeidler, Über Briefsammlungen des frühen Mittelalters in Deutschland und ihre kritische Verwertung. (Årsbok der Vetenskaps-Societeten i Lund, 1926) 13 Anm. 1.; „Der wahre Unterschied zwischen einer echten und einer fingierten Sammlung beruht letzten Endes unter allen Gesichtspunkten nur auf der vollen Individualität und Lebenswahrheit, die die Fiktion sich niemals in ihrer Allseitigkeit ausdenken — sonst würde es sich dabei um ganz hochwertiges künstlerisches Schaffen handeln — und sie vortäuschen kann.“

Welche Mandate sind in Briefsammlungen auf uns gekommen? Hier ist zuerst einmal auf die Ladungsbefehle zu verweisen, die — mehr oder minder höflich abgefaßt<sup>134)</sup> — als ausgezeichnete Beispiele für die Urkundenart der Mandate gelten können. Es konnte festgestellt werden, daß diese der Natur der Sache entsprechend nur selten und dann wohl zufällig im Original erhaltenen Stücke<sup>135)</sup> fast ausschließlich in Briefsammlungen überliefert sind<sup>136)</sup>. Daneben finden sich in derartigen Sammlungen vor allem Mandate, die mit den Interessen der für die Entstehung dieser Codices entscheidenden Personen oder Institutionen zusammenhängen.

Einzelabschriften von Mandaten aus späterer Zeit begegnen uns besonders dann, wenn der Befehl zugunsten eines Empfängers ausgesprochen wird, der mit dem Adressaten nicht identisch ist. Vielfach erkennen wir sogar die Begünstigung eines Empfängers aus der Überlieferung<sup>137)</sup>, aber auch die Diktatbestimmung kann hier zu wertvollen Aufschlüssen führen<sup>138)</sup>. Allerdings kann es zu Irrtümern führen, wenn man bei Mandaten dieser Art stets auf Überlieferung des Stücks bei dem begünstigten Empfänger schließt<sup>139)</sup>. Das

<sup>134)</sup> Zu den verschiedenen Möglichkeiten, den kaiserlichen Befehl auszudrücken, s. oben S. 297 f.

<sup>135)</sup> Die Überlieferung des einzigen Originals unter den Ladungsschreiben des 12. Jahrhunderts — DL. III. 94 — in den Archives départementales des Bouches-du-Rhône zu Marseille muß wohl als glücklicher Zufall bezeichnet werden, da zur Aufbewahrung eines solchen Schriftstückes kein ersichtlicher Grund bestand. Viel eher sollte man doch meinen, daß der Erzbischof von Arles, der bei Nichtbefolgung des Befehls schwere Strafen zu gewärtigen hatte (DL. III. 94: „... si vel nunc nostro te conspectui non presentaveris et subventioni ecclesie Romane debitisque imperii obsequiis nisi adfueris, offensam nostram graviter incurristi et nos eiusdem ecclesie consilio et principum nostrorum auxilio in te animadvertemus.“), die Vernichtung dieses ihn schwer belastenden Dokumentes (er nahm am Italienzug nicht teil; vgl. die Zeugenlisten der damals ausgestellten Diplome und Wilhelm Bernhardt, Lothar von Supplinburg. Jahrbücher der deutschen Geschichte, 1879, 610 ff.) angeordnet hätte.

<sup>136)</sup> So sind von sieben Ladungsbefehlen Konrads III. vier im Codex Wibaldi überliefert, der auch sechs der 24 Mandate dieses Typus der Zeit Friedrichs I. enthält. Die Admonter und die Tegernseer Briefsammlung enthalten weitere sechs bzw. fünf Ladungsbefehle Barbarossas, so daß für die Zeit dieses Herrschers etwa 70% aller Ladungsmandate in Briefsammlungen auf uns gekommen sind.

<sup>137)</sup> Als Beispiel sei hier etwa DF. I. 41 genannt, das im Chartular des Prämonstratenserstiftes Floreffe, zu dessen Gunsten das Mandat ausgestellt ist, im Staatsarchiv zu Namur überliefert ist.

<sup>138)</sup> So zeigt sich das Interesse Wibalds von Stablo an der Ausfertigung mancher Mandate Konrads III. nicht zuletzt in seiner Verfasserschaft (z. B. DDK. III. 162, 183, 212).

<sup>139)</sup> Als Beispiel aus späterer Zeit möchte ich hier das Mandat Heinrichs VI. an Podestà und Volk von Florenz (B.-Baaken, Reg. Imp. H. VI. Nr. 374) anführen. Die Urkunde enthält Befehle zugunsten der Stadt Pisa, dennoch liegt das Original im Archivio di Stato zu Florenz. Einschränkung ist hier allerdings zu sagen, daß in dem Mandat auch ein Befehl enthalten ist, der Florenz direkt, also nicht nur als Adressaten, sondern auch als Empfänger, betrifft: „Ceterum precipimus vobis, ut monetam Fulterrani episcopi in civitate vestra et districtu vestro nec recipiatis aliquatenus nec recipi permittatis, quia nos prorsus eam delatam habemus et cassatam.“ Zu betonen ist weiters, daß der Befehl zugunsten von Pisa nicht etwa einen Streit zwischen den beiden toskanischen Städten betraf, sondern im engsten Konnex mit den politischen Plänen des Kaisers stand.

Anlegen von Abschriften in späterer Zeit kann mitunter auch ein besonderes Licht auf die rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit eines Mandats werfen<sup>140)</sup>. Der Befehl des Kaisers zugunsten eines Empfängers konnte diesem mitunter — ähnlich wie ein Diplom — als Nachweis von Rechten und Besitzungen dienen<sup>141)</sup>. Zu beachten ist hier jedoch auch die Zeit der Anlage der Abschrift. Besonders ab etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts wird man dabei natürlich auch mit dem gelehrten Interesse einzelner Persönlichkeiten zu rechnen haben.

Eine weitere, recht interessante Art der Überlieferung von Mandaten begegnet uns im Bereich der italienischen Stadtstaaten mit dem Auftreten von notariell beglaubigten Abschriften und Protokollen über die Öffnung und Verlesung<sup>142)</sup> von Mandaten.

#### 4. Entstehung von Mandaten innerhalb oder außerhalb der Kanzlei

Hier seien einige grundsätzliche Überlegungen vorangestellt: Bei der Vielfalt der unter dem Begriff „Mandat“ zusammengefaßten Dokumente ist von vornherein klar, daß ihre Entstehung nicht immer gleich verlaufen sein wird. Mandate, mit denen dem Empfänger ein Recht gegenüber dem in der Inscriptio genannten Adressaten verbrieft wurde<sup>143)</sup>, mandatähnliche Beurkundungen von Hofgerichtssprüchen<sup>144)</sup>, aber auch solche Urkunden, bei denen die Ausführung des in ihnen enthaltenen Befehls der Erteilung eines Privilegs für den Angesprochenen gleichkam<sup>145)</sup>, konnten — genauso wie Diplome — auch außerhalb der Kanzlei ausgefertigt werden. Dabei ist in erster Linie an Empfängerschreiber und wohl nur selten an Gelegenheitschreiber<sup>146)</sup> zu denken. Gerade beim Begriff „Gelegenheitsschreiber“ ist ja

<sup>140)</sup> Vgl. etwa DF. I. 187.

<sup>141)</sup> Dies dürfte dazu geführt haben, daß uns einzelne Stücke sogar in Transsumpten vorliegen; so ist St. 3910, Gallia Christ. novissima 7 (1920) 77 Nr. 264, in einem Originaltranssumpt Kaiser Karls IV. von 1365 Juni 7 im Departementalarchiv zu Avignon überliefert.

<sup>142)</sup> St. 4150, die Verkündigung einer Sentenz, ist in einer gleichzeitigen Notariatskopie des Domkapitels zu Vicenza erhalten; der Druck bei Harry Bresslau, Reise nach Italien im Herbst 1876. NA 3 (1878) 132 Nr. 11: „Ego Vitalis, marchionis Her(manni) notarius, talem ut supra legitur epistolam sigillo domini F. Romanorum imperatoris bullatam vidi et clausam, et egomet eam a iuncto, quo clausa erat, aperui et apertam vidi et perlegi et quod in ipsa continebatur nil addens vel diminuens quantum ad sensum et significationem nisi forte litteram vel punctum sic exemplavi.“ S. dazu oben Anm. 13.

<sup>143)</sup> Vgl. etwa St. 4285 (s. dazu oben S. 301 mit Anm. 84).

<sup>144)</sup> St. 4186 (vgl. Egger, Schreiber 257); St. 4302 (zur Entstehung dieses Stückes außerhalb der Kanzlei vgl. Peter Rück, Zur Basler Bildungsgeschichte im 12. Jahrhundert. Freiburger Geschichtsblätter 52 [Festschrift Hans Foerster 1963/64] 87 Anm. 3).

<sup>145)</sup> So etwa St. 3855, Stumpf, AI. 180 Nr. 137 (vgl. dazu Riedmann, Reichskanzlei I, 369 f.).

<sup>146)</sup> So schließt sich etwa Egger, Schreiber 286, der Meinung von Schum an, der für die Entstehung von St. 4209, Const. I. 368 Nr. 267 einen italienischen Gelegenheitschreiber für verantwortlich hält. Dagegen macht Herkenrath im Manuskript seiner

zu bedenken, daß er einen ausgesprochen behelfsmäßigen Charakter trägt; es handelt sich dabei um eine Persönlichkeit, die entweder sonst im Rahmen der Kanzlei nicht nachweisbar ist oder wegen der fehlenden Einsichtsmöglichkeit in das beim Empfänger überlieferte Urkundenmaterial bzw. überhaupt dessen Fehlen nicht als Empfängerschreiber erkannt werden kann.

Daneben gibt es aber — besonders unter Friedrich I. — eine relativ große Zahl von Schreiben des Herrschers, die man am besten unter dem Begriff der Propagandaschreiben zusammenfassen könnte. Gerade bei diesen haben wir es mit einer ganz anderen Art der Entstehung zu tun. In der Intention abgefaßt, die „öffentliche Meinung“<sup>147)</sup> zu beeinflussen und zu steuern, wurden sie in erster Linie von den führenden Reichspolitikern verfaßt. Hauptsächlich sind hier Männer wie Rainald von Dassel und Eberhard von Bamberg zu nennen<sup>148)</sup>. In solchen Fällen wird also die Ausstellung der Schriftstücke — es handelte sich ja bei Rundschreiben um Mehrfachausfertigungen eines Textes<sup>149)</sup> — so zu denken sein, daß eher untergeordnete Kanzleileute<sup>150)</sup> ein von den führenden Männern des Hofes abgefaßtes Schreiben vervielfältigten.

Wieder anders liegt der Fall bei den Mandaten, die kurze Anweisungen des Herrschers an einen Adressaten enthalten, ohne einen Dritten (Empfänger) zu begünstigen. In der Regel ist hier natürlich an eine Entstehung in der Kanzlei zu denken. Um dies feststellen zu können, ist der Diktatvergleich bei Mandaten kaum geeignet. Durchaus berechtigt ist jedoch hier die Überlegung, daß für solche Fälle eine andere Entstehungsart kaum denkbar ist<sup>151)</sup>. Besonders der Kreis der kaiserlichen Kapelläne könnte mit der Ausfertigung solcher Schriftstücke in Zusammenhang gestanden sein<sup>152)</sup>.

Im folgenden wollen wir einige Beispiele herausgreifen; da wir es bei Lothar III. mit einer durchaus überschaubaren Anzahl von Mandaten und mandatähnlichen Stücken zu tun haben, können diese detaillierter besprochen werden als diejenigen Konrads III. und Friedrichs I.

Untersuchung über die Reichskanzlei von 1174 bis 1180 mit guten Gründen wahrscheinlich, daß diese Urkunde ihrer Entstehung nach aus dem Kreis um Erzbischof Konrad von Salzburg stammt. U. U. könnte das Mandat von einem der italienischen Mitarbeiter Konrads geschrieben worden sein, so daß man hier von einem Empfängerschreiber in weiterem Sinne zu sprechen berechtigt wäre.

<sup>147)</sup> Hier sind vor allem die Schreiben zu nennen, die 1160 nach dem Fall von Crema (St. 3879 und 3880, Const. I. 271 f. Nr. 192 und 193), 1162 nach der Zerstörung von Mailand (St. 3933/34/38, Const. I. 279 Nr. 203) und 1165 nach den Würzburger Eiden (St. 4045 bis 4047/47a, Const. I. 314 ff. Nr. 223 bis 225) erlassen wurden.

<sup>148)</sup> S. dazu schon oben S. 302 f.

<sup>149)</sup> Vgl. etwa die Überlieferungsangaben bei St. 3933/34/38, Const. I. 280 Nr. 203 Anm. b.

<sup>150)</sup> Hier ist u. U. auch an Gelegenheitsschreiber zu denken.

<sup>151)</sup> DL. III. 94, ein Ladungsbefehl, kann wohl kaum außerhalb der Kanzlei entstanden sein, was natürlich nicht heißt, daß diese littera clausa nicht von einem Gelegenheitsschreiber mündiert worden sein könnte.

<sup>152)</sup> Vielen Dank schulde ich auch hier Herrn Dr. Herkemath, der mir Einsicht in sein Manuskript über die Reichskanzlei ab 1174 bot.

In den Vorbemerkungen der Urkunden finden sich mit Ausnahme der durch Petrus Diaconus überlieferten<sup>153)</sup> keine Angaben über ihre Entstehung, weshalb darüber nur Vermutungen ausgesprochen werden können. Bei dem ersten der Mandate Lothars III. konnte die Benutzung zweier Vorlagen, eines Auftrags des Papstes Honorius II. an den Adressaten unseres Mandats, den Bischof Heinrich von Verdun, und einer Bittschrift des Empfängers des kaiserlichen Mandats, des Klosters St. Vanne, an den Erzbischof von Mainz festgestellt werden<sup>154)</sup>. Da aber gerade die Persönlichkeit Adalberts von Mainz für die Kanzlei dieser Zeit von ausschlaggebender Bedeutung war<sup>155)</sup>, kann wohl zu Recht die Vermutung geäußert werden, daß das vorliegende Mandat im Umkreis dieses Kirchenfürsten und damit im Bereich der damaligen Kanzlei ausgefertigt wurde. Die nächsten beiden Mandate sind Ladungsbefehle, die einmal höflicher<sup>156)</sup> und dann in schärferem Ton<sup>157)</sup> ausgesprochen werden. Obwohl in den Vorbemerkungen nichts über die Entstehung gesagt wird, möchte ich doch beide wegen der Art des in ihnen enthaltenen Befehls für Erzeugnisse der Reichskanzlei halten. Ungeklärt ist die Entstehungsfrage bei zwei Mandaten Lothars III., die Befehle zugunsten von Dritten beinhalten<sup>158)</sup>. Das Zusammenwirken des Notars EA = Bertolf mit Petrus Diaconus im Sinne eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses läßt sich an dem Diktat der DDL. III. 121a—g, h ablesen<sup>159)</sup>. In dieser Gruppe von Schriftstücken begegnen wir solchen, die ausschließlich dem Diktat des kaiserlichen Notars<sup>160)</sup> angehören, solchen, die eine Beteiligung<sup>161)</sup> des Petrus Diaconus bzw. sein Diktat allein<sup>162)</sup> aufweisen und schließlich auch einem nicht näher zuweisbaren Ladungsbefehl<sup>163)</sup>. In diesem speziellen Fall geht es aber nicht allein darum, die Entstehung in oder außerhalb der Kanzlei festzustellen, sondern vielmehr um die Frage, ob diese Urkunde nicht auf Petrus Diaconus zurückgeht, wodurch sie verdächtig würde<sup>164)</sup>.

Für die Zeit Konrads III. soll auf die mit Wibald von Stablo — sei es, daß er als Adressat genannt ist oder daß sein Diktat auftritt — zusammen-

<sup>153)</sup> DDL. III. 121 a—g, h.

<sup>154)</sup> DL. III. 8; vgl. die Vorbemerkung zu diesem Mandat.

<sup>155)</sup> Bresslau, Urkundenlehre I, 481 f.; vgl. dazu auch Heinz Zatschek, Beiträge zur Kanzleigeschichte Lothars III. MÖIG Erg.-Bd. 11 (1929) 178.

<sup>156)</sup> DL. III. 28 an Bischof Otto von Bamberg: „... commonemus te et quam intime rogamus, ut...“.

<sup>157)</sup> DL. III. 94 an den Erzbischof von Arles: „Eapropter tibi tamquam fideli et principi nostro mandando precipimus, quatenus...“.

<sup>158)</sup> DDL. III. 116 und 123.

<sup>159)</sup> Vgl. neben den Vorbemerkungen zu diesen DDL. III. auch Zatschek, Beiträge 176 f.

<sup>160)</sup> DDL. III. 121 a, b, c und e.

<sup>161)</sup> DL. III. 121 f.

<sup>162)</sup> DL. III. 121 g, h.

<sup>163)</sup> DL. III. 121 d.

<sup>164)</sup> In der Vorbemerkung zu DL. III. 121 d wird die Entscheidung „eher für als gegen die Echtheit des Stückes“ gefällt. Auch bei DL. III. 121 g, h, das sicher von Petrus Diaconus verfaßt wurde, kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß „dem Inhalt... irgendwie ein wirklicher Tatbestand zugrunde liegen könnte, ...“.

hängenden Stücke eingegangen werden<sup>165</sup>). Bekannt ist das Auftreten seines Diktats in zahlreichen Diplomen, in der Korrespondenz mit der Kurie und Ostrom und auch in Privaturkunden<sup>166</sup>). Besondere Beachtung verdienen aus dem Kreis der königlichen Mandate die Stücke, welche in seinem Interesse ergingen und deren Abfassung ihm überlassen wurde<sup>167</sup>). Allerdings scheint Abt Wibald nicht immer die Möglichkeit gehabt zu haben, dieses Vorrecht auszuüben, da uns als Verfasser eines in seinem Interesse ergangenen Mandates an den Bischof Heinrich von Minden<sup>168</sup>) auch der königliche Notar AH<sup>169</sup>) begegnet. Wibalds Diktat findet sich aber auch in Mandaten, die ganz offensichtlich mit seinen ureigensten Interessen nur wenig zu tun hatten<sup>170</sup>). Mandate und Schreiben an italienische Adressaten, besonders solche, die mit dem geplanten Romzug Konrads III. in Verbindung standen<sup>171</sup>), weisen jedoch eine Beziehung zu den politischen Vorstellungen und Zielsetzungen des Abtes auf. Sein Diktat zeigt sich mitunter auch dann, wenn er dem König sozusagen gerade zur Verfügung stand<sup>172</sup>). Einmal finden wir in der Beteiligung Wibalds an der Abfassung eines Mandats<sup>173</sup>) auch eine Bestätigung der freundschaftlichen Beziehungen des Abtes zu Arnold von Wied, dem Kanzler König Konrads III., der damals Elekt von Köln war<sup>174</sup>). Die Mandate, welche Wibald als Adressaten nennen — es handelt sich hier zumeist um Ladungsbefehle irgendwelcher Art<sup>175</sup>) —, stammen von den Notaren Heinrich<sup>176</sup>) und AH<sup>177</sup>). Ein Stück läßt sich bezüglich des Diktates nicht einordnen<sup>178</sup>).

Neben den nun erwähnten Notaren AH, Heinrich und der Person Wibalds von Stablo begegnet uns unter den namentlich faßbaren Kanzleikräften Konrads III. noch der Notar Heribert als Verfasser von Mandaten seines Königs<sup>179</sup>). Diese Mandate stammen aus der ersten Periode der Tätigkeit

<sup>165</sup>) Neben den Vorbemerkungen in den DDK. III. vgl. insbesondere Hausmann, Reichskanzlei 167 ff.

<sup>166</sup>) Vgl. Hausmann ebd.

<sup>167</sup>) DDK. III. 161, 162, 180, 183, 207, 212, 233 und 242.

<sup>168</sup>) DK. III. 239; allerdings weisen zwei Mandate an denselben Adressaten, an deren Ausstellung Wibald interessiert war (DDK. III. 207 und 212), das Diktat des Abtes auf.

<sup>169</sup>) Zur Person dieses Notars vgl. Hausmann, Reichskanzlei 279 ff.; Kurt Zeillinger, Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas. DA 22 (1966) 498 ff.; Rainer Maria Herkenrath, Der frühstauische Notar Albert von Sponheim. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 80 (1970) 73 ff.

<sup>170</sup>) Z. B. DDK. III. 27, 214 und 215.

<sup>171</sup>) DDK. III. 261 und 262.

<sup>172</sup>) So könnte die Entstehung des DK. III. 163 zu denken sein.

<sup>173</sup>) DK. III. 250.

<sup>174</sup>) Vgl. Hausmann, Reichskanzlei 99 und 114 f.

<sup>175</sup>) DK. III. 159, 206, 236, 238 und 256; nur bei DK. III. 234 handelt es sich nicht um einen Ladungsbefehl.

<sup>176</sup>) DDK. III. 206 und 256.

<sup>177</sup>) DDK. III. 234 (?), 236 und 238.

<sup>178</sup>) DK. III. 159.

<sup>179</sup>) DDK. III. 111, 112 und 131.

dieses Kanzleimannes, der dann später mit wichtigen, politischen Aufgaben betraut wurde und schließlich unter Friedrich Barbarossa zum Erzbischof von Besançon aufstieg<sup>180</sup>).

In der Reihe der DDH. (VI.)<sup>181</sup>) finden sich zwei Schreiben, die Aufträge an Abt Wibald enthalten. Beide sind von dem Notar Heinrich verfaßt, der während des Kreuzzuges Konrads III. dem jungen König in der Heimat zur Seite stand.

Für die Zeit Friedrich Barbarossas liegen Untersuchungen über die Kanzleigeschichte der Jahre 1152—1174 vor<sup>182</sup>); überdies stand mir auch die im Manuskript bereits fertiggestellte Abhandlung über die Reichskanzlei von 1174 bis 1180 von Rainer Maria Herkenrath zur Verfügung<sup>183</sup>). Wie schon bei Konrad III., so möchte ich auch hier keine detaillierte Besprechung aller Mandate bieten, sondern auf einige besonders interessante Beispiele bzw. Gruppen von Beispielen, worunter besonders Empfängerbeauftragungen zu berücksichtigen sein werden, hinweisen.

Um die Entstehung eines Mandates in ihren Einzelheiten besser zu verstehen, sei auf eine Stelle in den Annalen von Cambrai verwiesen<sup>184</sup>). Dort<sup>185</sup>) findet sich ein Bericht über den Versuch des Grafen Dietrich von Flandern, beim Weihnachtsfest 1152 in Trier seine Machtansprüche gegenüber dem Bischof von Cambrai beim König durchzusetzen. Da Bischof Nikolaus von diesen Agitationen des Grafen keine Kenntnis hatte, schien Dietrich vorerst auch Erfolg zu haben, und er bat um die Ausstellung eines Mandats, das so abgefaßt sein sollte, daß man ihm, wo immer man das Schriftstück vorweise oder verlese, ohne Zögern gehorchen müsse, d. h. es sollte mit einer allgemein gehaltenen oder mit einer an die Leute im Bistum Cambrai gerichteten Inscriptio versehen werden<sup>186</sup>). Als der Graf abreiste, übertrug er die Förderung seiner Angelegenheiten seinem Neffen, dem Herzog von Lothringen, der zu diesem Zweck einen Schreiber herbeirief. Dieser war eben dabei, im Gemach

<sup>180</sup>) Vgl. Hausmann, Reichskanzlei 257 ff.

<sup>181</sup>) DDH. (VI). 7 und 8 enthalten die Aufforderung des jungen Königs an Wibald, an den Hof zu kommen; sie sind ihrer Funktion nach also als Ladungsschreiben zu bezeichnen.

<sup>182</sup>) Zeillinger, Notare; Riedmann, Reichskanzlei I und II; Koch, Reichskanzlei; zu nennen ist hier auch die Arbeit von Egger, Schreiber und die die Zeit Barbarossas betreffenden Abschnitte bei Hausmann, Reichskanzlei. Herzlich danken möchte ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Appelt, der mir die Möglichkeit eröffnete, Einsicht in die Manuskripte für die Edition der DDF. I. zu nehmen.

<sup>183</sup>) Dafür sei Herrn Dr. Herkenrath nochmals Dank gesagt.

<sup>184</sup>) Vgl. dazu Henry Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. 1. Bd. (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1908) 145 ff.; Philipp Hoyos, Mandate österreichischer Landesfürsten im 12. und 13. Jahrhundert. Hausarbeit am Inst. f. österr. Geschichtsforschung, masch. (1968) 72 und jetzt die Vorbemerkung zu DF. I. 43.

<sup>185</sup>) Lamberti Waterlos Annales Cameracenses, ed. G. H. Pertz. MGH SS 16 (1859) 523 f.

<sup>186</sup>) Ann. Cameracenses 523: „Siquidem a rege sibi dari epistolam comes super his memoratis postulaverat, ut ubicumque in locis protracta foret et lecta, obedirent comiti sine mora.“

des Erzbischofs von Trier die Urkunde abzufassen, als der Bischof von Cambrai dazukam und in das Schreiben Einsicht nahm. Ohne den weiteren Verlauf der Angelegenheit im einzelnen schildern zu wollen — der Bischof trug schließlich den Sieg davon —, möchte ich noch auf die Stelle verweisen, in der es heißt, daß der Lothringer Herzog vor dem König darauf bestand, daß die Urkunde besiegelt werde<sup>187</sup>). Obwohl man nicht eindeutig feststellen kann, ob es sich bei dem Schreiber dieses Mandats um einen Empfänger- oder um einen Gelegenheitschreiber gehandelt hat, wobei ich mich allerdings eher für die erstere Möglichkeit aussprechen möchte, so sieht man hier doch deutlich, daß es durchaus nichts Ungewöhnliches war, die Ausstellung eines erwirkten Mandates, das also in der Inscriptio einen mit dem Empfänger nicht identischen Adressaten<sup>188</sup>) aufweist, der Empfängerseite zu überlassen und die fertige Urkunde dann durch die Anbringung des königlichen Siegels rechtskräftig zu machen.

Grundsätzlich sei hier nochmals die Schwierigkeit der Beantwortung der Frage nach Entstehung inner- oder außerhalb der Kanzlei betont, die sich gerade im Bereich von Mandaten ergibt: Einerseits weichen die äußeren Merkmale zum größten Teil auch bei erwiesenen Empfängerausfertigungen von denen der Erzeugnisse der Reichskanzlei kaum ab. Andererseits führt hier aber der Diktatvergleich nicht immer zu konkreten Ergebnissen. Es handelt sich bei dieser Urkundenart wie gesagt um sehr auf den Einzelfall zugeschnittene Stücke, in denen gerade der stets enthaltene Teil, nämlich die Weisung, einer derartigen Vielfalt von Ausdrucksmöglichkeiten unterworfen ist, daß wir keineswegs von einer stereotypen Formel sprechen können. Dennoch war es möglich, die Zuweisung und Diktatbestimmung eines Großteils der Mandate durchzuführen<sup>189</sup>). Bei anderen Stücken wird man allerdings im günstigsten Falle die Entstehung bei Hofe konstatieren können<sup>190</sup>), oder man wird auf nähere Angaben überhaupt verzichten müssen<sup>191</sup>). Empfängerausfertigungen können, sofern das entsprechende Vergleichsmaterial vorhanden ist, an Hand von Originalen bisweilen festgestellt werden. Sie treten meist im Bereich derjenigen Mandate auf, die wir als „erwirkt“ bezeichnet haben, die also zugunsten eines Empfängers an einen Adressaten, der in der Inscriptio genannt wird, einen Befehl erlassen<sup>192</sup>).

<sup>187</sup>) A. a. O. 524: „Dux autem Matheus instabat, quatinus sigillo regis epistola sigillaretur.“

<sup>188</sup>) An diesem Beispiel erkennt man auch ganz deutlich, daß Mandate dieser Art in die Hände des begünstigten Empfängers zu kommen pflegten, der sie dem Adressaten dann vorwies, um in den Genuß der ihm gegenüber diesem zugesprochenen Rechte zu gelangen.

<sup>189</sup>) Vgl. etwa die Vorbemerkungen zu den in den DDK. III. oder im ersten Band der DDF. I enthaltenen Mandaten und mandatähnlichen Schreiben.

<sup>190</sup>) DF. I. 108.

<sup>191</sup>) DF. I. 139.

<sup>192</sup>) Obwohl in dem Diplom St. 4302, Const. I. 386 Nr. 280, einer Basler Empfängerausfertigung, kein ausdrücklicher Befehl enthalten ist und auch das Auftreten einer Zeugenliste im Bereich von Mandaten sonst eher ungewöhnlich ist (s. dazu bereits oben S. 302), weist es doch dadurch, daß es einen Spruch des Hofgerichtes zugunsten des Basler Bischofs an die durch diesen Betroffenen bekanntgibt, Befehlscharakter auf.

### 5. Die Entwicklung der Mandate im 12. Jahrhundert

Mit Nachdruck sei hier darauf hingewiesen, daß wir es bei der Bezeichnung unserer Urkundenart mit einem Begriff der Diplomatik vor allem seit dem 19. Jahrhundert zu tun haben. Die zeitgenössische Bezeichnung lautete größtenteils „litterae“. Man war sich der Benennung nach offensichtlich keines Unterschiedes zwischen einem Schreiben des Herrschers, das ausschließlich der Information des Adressaten diente<sup>193</sup>), und einer schriftlichen Aufforderung, etwa zur Hof- oder Heerfahrt, bewußt. Insofern richtete sich auch das Hauptinteresse der Zeitgenossen auf die Beachtung gewisser Regeln bei der Abfassung der Salutatio<sup>194</sup>). Gerade zu Beginn des 12. Jahrhunderts setzte ja die Beschäftigung mit der Theorie der Briefstellerkunst ein, in deren Rahmen die Salutatio ebenfalls eingehend erörtert wurde. Daneben legte man großen Wert auf die Befolgung der drei Stilarten „sublimis“, „mediocris“ und „exilis“, deren Anwendung man von der sozialen Stellung des Absenders oder Empfängers abhängig machte<sup>195</sup>). Eben diese Grundsätze finden sich aber auch im Bereich der hier behandelten Mandate befolgt und verwirklicht<sup>196</sup>). Für den Diplomatiker wieder, der versucht, das Urkundenmaterial wenigstens einigermaßen systematisch zu erfassen, ergibt sich damit die Schwierigkeit, Mandate, durch die kein Dritter begünstigt wird, sondern die sozusagen im Eigeninteresse der Herrscher ergehen, von Briefen zu unterscheiden. Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, daß jedenfalls Schreiben an auswärtige Adressaten oder an den Papst, über die dem Kaiser (König) rechtens keine Befehlsgewalt zustand, aus dem Rahmen dieser Untersuchung auszuklammern sind. Selbst hier aber ergeben sich Ausnahmen, wenn etwa Friedrich Barbarossa im Herbst des Jahres 1159 an den bereits gewählten Papst Alexander III., den er allerdings — wie aus der Inscriptio ersichtlich<sup>197</sup>) — nicht anerkannte, ein Ladungsmandat schickte. Barba-

<sup>193</sup>) Hier könnte man wohl ohne Einschränkungen von einem „Brief“ sprechen.

<sup>194</sup>) So ist etwa dem Codex Udalrici, ed. Eccard Sp. 7 ff. ein ganzer Katalog an Beispielen für die verschiedensten Möglichkeiten der Formulierung der Salutatio vorangestellt.

<sup>195</sup>) Franz-Josef Schmale, Die Anfänge der Ars dictandi und Alberich von Montecassino (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 3, 1961) 15.

<sup>196</sup>) Vgl. dazu etwa die Formulierungen der bereits genannten Ladungsbefehle Konrads III. an Erzbischof Konrad von Salzburg und den Abt von Tegernsee [DK. III. 11: „... ad futuram curiam in festo sancti Johannis dilectionem vestram summo opere invitamus, ...“ (eine Abschrift des 18. Jahrhunderts hat statt „invitamus“ das etwas deutlichere „expectamus“); DK. III. 12: „Quapropter volumus et mandando firmiter precipimus, quatenus ...“; vgl. dazu auch Günter Gattermann, Die deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt. Studien zur Reichskriegsverfassung der Stauferzeit. Diss. masch. Frankfurt a. M. (1956) 210]. Dieses Bezugnehmen auf den Stand der Personen findet sich aber auch im außerdeutschen Bereich, vgl. etwa zur Salutatio Achille Luchaire, Études sur les actes de Louis VII. Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens. (Mémoires et Documents, Paris 1885) 5: «Dans cette catégorie d'actes royaux, les formules du début varient avec la condition des personnages auxquels la lettre est adressée.»

<sup>197</sup>) St. 3869, Const. I, 255 Nr. 184: „... Rolando cancellario cacterisque cardinalibus, qui eum elegerunt Romanum pontificem, salutem et omne bonum.“ Vgl. dazu

rossa beansprucht darin für sich das Recht, aus Fürsorge für die Kirche, deren Schutz ihm von der göttlichen Vorsehung ganz besonders aufgetragen ist<sup>198</sup>), einen Befehl an den von ihm noch nicht anerkannten Papst auszusprechen. In diesem einzigartigen Fall wird dieser Auftrag dann auch nicht „sub obtentu gratiae nostrae“, sondern unter Berufung auf Gott und die ganze katholische Kirche erteilt<sup>199</sup>). Besonderes Augenmerk muß auch der geschickt formulierten Strafandrohung für den Fall der Nichtbeachtung des Befehls geschenkt werden, wobei auf die Verbindung des Richteramtes Gottes mit dem des Kaisers hingewiesen wird<sup>200</sup>). Aufschlußreich ist hier die durch den Kämmerer Boso überlieferte Antwort Alexanders III.<sup>201</sup>). Darin gibt er seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß der Kaiser ihm die Ehre, die er selbst diesem entgegenbringe, verweigere<sup>202</sup>). Der Kaiser habe ohne Wissen des Papstes ein Konzil einberufen und ihn wie ein Mann, der über ihn Gewalt habe, dorthin befohlen<sup>203</sup>). Sein Erstaunen zeigt Alexander auch darüber, daß sich dieses Schreiben an die Mutter Kirche wie an eine untergeordnete Person richte<sup>204</sup>). Schließlich lehnt er es rundweg ab, dem Befehl Folge zu leisten, da dies die „canonica traditio et reverenda sanctorum patrum auctoritas“<sup>205</sup>) nicht zulasse. Deutlich wird hier also ausgesprochen, daß sich derartige kaiserliche Befehle an Untergebene zu richten hätten.

In den Schreiben, die sich nun tatsächlich an solche Untergebenen richten, finden wir den Befehl auf verschiedene Weise ausgedrückt<sup>206</sup>). Wesent-

auch die Aussage Johanns von Salisbury in einem Brief an den Magister R(adulf) de Serris, ed. The Letters of John of Salisbury. Vol. I, ed. by W. J. Millor and H. E. Butler, rev. by C. N. L. Brooke. (Nelson Medieval Texts, London 1955) 206 Nr. 124: „... eum (sc. Alexander III.) . . . edicto preceptorio citavit ad iudicium, et praediciali sententia, alterum ueteris officii et dignitatis nomine, alterum appellatione Romani pontificis salutavit, senatoribus et populo fauoris sui reuelans archana, . . .“

<sup>198</sup>) „... , sacrosanctae Romanae ecclesiae tanto propensius debemus providere, quanto ipsius cura et defensio a divina providentia creditur esse commissa nobis specialius.“

<sup>199</sup>) „Proinde eruditioni vestrae mandamus et ex parte dei omnipotentis et totius ecclesiae catholicae praecipimus, ut . . .“ (s. dazu oben S. 301).

<sup>200</sup>) S. dazu bereits oben Anm. 83.

<sup>201</sup>) Const. I. 256 Nr. 185. Obwohl es sich bei diesem Schreiben des Papstes um ein Produkt des Kämmerers Boso handelt, ist trotzdem ziemlich sicher, daß sein Inhalt den Anschauungen des Papstes entsprach (vgl. dazu Walther Holtzmann, Quellen und Forschungen zur Geschichte Friedrich Barbarossas. Englische Analekten I. NA 48, 1930, 390 ff.).

<sup>202</sup>) „Miramur itaque, quod sincere illum, sicut convenit, diligentes sincere non sentimus ex eo dilectionis affectum, et excellentiam eius propensius honorare volentes, ab eo nobis, imo beato Petro et sacrosanctae Romanae ecclesiae, honorem debitum conspiciamus denegari.“ (Der Grund für diese Klage des Papstes bestand offensichtlich darin, daß der Kaiser ihn als Kanzler Roland angesprochen hatte, s. dazu schon oben Anm. 197.)

<sup>203</sup>) „... sine conscientia Romani pontificis concilium convocavit et nos ad presentiam suam, sicut homo super nos potestatem habens, precepit convenire.“

<sup>204</sup>) „... , et quia ita scripta est matri sicut cuilibet subiecte persone.“

<sup>205</sup>) Ebd.

<sup>206</sup>) S. dazu bereits oben S. 297 f.

lich für die Mandate, die wir doch zu den Urkunden rechnen, muß natürlich der per definitionem in ihnen auftretende Rechtsinhalt<sup>207</sup>) sein. Um auch die in diesem Zusammenhang begegnenden Probleme darzulegen, sei auf einige Beispiele aus dem Bereich der Ladungsschreiben näher eingegangen.

Gleich zu Beginn erhebt sich die Frage, ob die Fürsten zur Befolgung derartiger Befehle verpflichtet waren: Bezüglich der Hoffahrt ist festzuhalten, daß für den Vasallen die Pflicht bestand, den Herrn auf Befehl aufzusuchen<sup>208</sup>). Obwohl der Besuch von Hoftagen sowohl mit zeitlichen als auch mit finanziellen Unannehmlichkeiten verbunden zu sein pflegte, lag es doch andererseits auch im Interesse des Geladenen, an den Beratungen bei Hofe teilnehmen zu können<sup>209</sup>). Gerade wegen des Bestehens einer lehenrechtlichen Verpflichtung konnten kaiserliche Mandate, die zum Besuch eines Hoftages aufforderten, in den verschiedensten Abstufungen der Höflichkeit im Ausdruck abgefaßt werden.

Schwieriger zu beantworten ist die Frage nach dem Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung bezüglich der Teilnahme an der Reichsheerfahrt. Nicht einmal das Bestehen einer solchen im Hinblick auf den Romzug des neugewählten Herrschers läßt sich eindeutig feststellen, da gerade dabei oft nur geringe Teilnehmerzahlen überliefert sind<sup>210</sup>). Wenn ich auch mit Gattermann<sup>211</sup>) den Hinweis darauf, daß eine verstärkte Beteiligung bei Romfahrten nicht notwendig gewesen sei, ebenfalls für eine etwas unglückliche Argumentation für das Bestehen einer Verpflichtung, am Romzug teilzunehmen, halte, so möchte ich dennoch auf die recht interessante Tatsache hinweisen, daß uns weder von Lothar III. noch von Friedrich I. Mandate bekannt sind, die den Befehl enthalten, an den ersten Italienzügen dieser Herrscher, die der Erlangung der Kaiserkrone dienten, teilzunehmen. Unter Beachtung der besonders bei Lothar III. recht ungünstigen Überlieferungslage könnte dies doch zu der Vermutung Anlaß geben, daß eine rechtliche Verpflichtung bestand, die das Ausstellen schriftlicher Befehle überflüssig machte. Bezüglich der Reichsheerfahrt außerhalb des Romzuges schließe ich mich den Ausführungen Gattermanns insofern an, als sich die Verpflichtung hierzu wohl kaum in ein rechtliches System zwängen läßt<sup>212</sup>). Dennoch waren die Fürsten, und hier wieder besonders die geistlichen,<sup>213</sup>) verpflichtet, an der Reichsheerfahrt teilzunehmen; das persönliche Element, wodurch das Lehenswesen geprägt ist, war hier in der Wechselwirkung zwischen Kaiser und Für-

<sup>207</sup>) Der Brief dagegen wird als „Mitteilung ohne rechtlichen Zweck“ charakterisiert; W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich, Urkundenlehre I. Teil. (Handbuch der Mittelalterl. u. Neueren Gesch. Abt. IV, herausg. v. G. v. Below und F. Meinecke, 1907) 18.

<sup>208</sup>) François-Louis Ganshof, Was ist das Lehenswesen? (1970) 97.

<sup>209</sup>) Heinrich Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. (Unveränd. Nachdr. 1972) 40 und 623.

<sup>210</sup>) Gattermann, Reichsheerfahrt 19.

<sup>211</sup>) A. a. O. 20.

<sup>212</sup>) A. a. O. 239

<sup>213</sup>) Über die Gründe für diese erhöhte Verpflichtung der geistlichen Fürsten vgl. Gattermann a. a. O. 237 f.

sten wirksam. Insofern ist der Vermutung zuzustimmen, daß man wohl weniger dem Gebot als vielmehr dem Gebietenden gehorchte<sup>214</sup>).

Allerdings bestand eine rechtliche Verpflichtung der Fürsten zur Teilnahme an der Reichsheerfahrt dann, wenn sie sich vorher durch Eidesleistung dazu verpflichtet hatten. So war der in einem Schreiben Friedrich Barbarossas an Patriarch Pilgrim von Aquileia erwähnte Eid<sup>215</sup>) der deutschen Fürsten offensichtlich auch für den Kirchenfürsten verpflichtend. Trotz der im Bereich dieser Schreiben im allgemeinen eher ungünstigen Überlieferungslage möchte ich vermuten, daß gerade an solche Fürsten, die sich noch nicht persönlich durch Eid verpflichtet hatten, Ladungsschreiben ergehen mochten. Bei denen, die schon geschworen hatten, war dies ja nicht (mehr) notwendig. Natürlich konnten Verpflichtungen gegenüber dem Kaiser auch andere entgegenstehen. So mußte sich Friedrich I. im Falle des alexandrinisch gesinnten Erzbischofs Eberhard von Salzburg des öfteren damit abfinden, daß seine Mandate nicht befolgt wurden<sup>216</sup>).

Wie schon an diesen Beispielen zu erkennen ist, läßt sich die rechtliche Deckung solcher Aufforderungen nicht immer aufzeigen. Auch darin zeigt sich wieder die Schwierigkeit, hier generell von Mandaten zu sprechen. Als Grenzfall für den Bereich zwischen den rechtlich irgendwie fundierten, mandatmäßig ausgefertigten Aufträgen und den reinen Briefen sei etwa auch das Schreiben Friedrichs I. an den Landgrafen von Thüringen angeführt, in welchem der staufische König verschiedene Bitten zugunsten des Burggrafen von Altenburg und des Kämmerers von Heringen vorbringt<sup>217</sup>). In der Hauptsache war jedoch sicher die Information des Landgrafen über die Ereignisse des Romzuges der Grund für die Ausstellung dieses Schreibens. Die Schwierigkeit einer eindeutigen Zuordnung zu Mandaten oder Briefen wird besonders deutlich, wenn man zum Vergleich etwa den Heerfahrtsbefehl Barbarossas an Pilgrim von Aquileia heranzieht, der zu einem Großteil aus einem Bericht über die siegreichen Kämpfe des Staufers gegen die feindlichen Lombarden bei Carcano im August 1160 besteht<sup>218</sup>).

<sup>214</sup>) A. n. O. 19.

<sup>215</sup>) St. 3897, Const. I, 274 Nr. 196: „Seire preterea debet tua dilectio, quod omnes principes Alemannie expedicionem nostram promiserunt et iuraverunt omnemque ornatum grisorium et variorum communi consilio postposuerunt solis cibariis et armis in ipsa expedicione contenti.“

<sup>216</sup>) St. 3906 und 3920, Const. I, 275 Nr. 197 und 276 Nr. 199; vgl. dazu das Entschuldigungsschreiben des Salzburger (Const. I, 278 Nr. 201) und die kaiserliche Antwort auf dieses (St. 3924, Const. I, 278 Nr. 202).

<sup>217</sup>) DF. I, 108.

<sup>218</sup>) St. 3897; der wesentliche Unterschied zu DF. I, 108 besteht aber darin, daß die Information des Patriarchen in erster Linie deswegen erfolgte, um anderslautenden, entstellenden Berichten, nämlich den nach dem Gefecht bei Carcano entstandenen Gerüchten von einer Niederlage des Kaisers, entgegenzutreten („... de statu nostro tibi rescribimus et eventum, ut si forte aliter, quam res acciderit, apud te divulgatum fuit, veritatem tu ipse cognoscas et referas.“); in gewisser Hinsicht gehörte dieses Mandat also auch zu den Propagandaschreiben dieser Zeit. Dagegen diente der Bericht in DF. I, 108 der privaten Information des thüringischen Landgrafen und sicher nicht der politischen Propaganda.

In all diesen Fällen erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob ein Untertan des Herrschers nicht von vornherein verpflichtet war, einem Befehl des Reichsoberhauptes nachzukommen. So enthält etwa ein Schreiben Friedrichs I. an Erzbischof Eberhard von Salzburg die sehr höflich formulierte Forderung, der Erzbischof möge dem Domherrn H., einem Verwandten des Kaisers, zur Erlangung des für den Hofdienst erforderlichen Wissens einen Studienurlaub gewähren<sup>219</sup>). Nicht nur die Wahl des Wortes „postulare“<sup>220</sup>), sondern auch das offensichtliche Interesse des Kaisers an der Erfüllung seiner Forderung<sup>221</sup>) machen klar, wie problematisch es ist, hier von einem „Brief“ zu sprechen.

Auch Bitten des Kaisers, die weder mit der Verwaltung oder der Rechtsprechung noch mit der Politik zusammenhingen, konnten manchmal in einer Form ausgesprochen werden, die durchaus den in Mandaten üblichen Weisungen entsprach: So befahl Friedrich I. dem Abt Rupert von Tegernsee, er möge „sicut nos diligis et de te bene confidimus, missalem nobis scribi facias et in alio volumine epistolas et evangelia secundum ordinem clericorum“<sup>222</sup>). Sollte dieses Stück, das in der Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts überliefert ist, tatsächlich auf eine echte Vorlage zurückgehen<sup>223</sup>), so hätten wir hier einen der wenigen Belege für das kulturelle Interesse<sup>224</sup>) der Herrscher im 12. Jahrhundert vor uns. Zu bedenken ist in diesem Fall aber auch die Tatsache, daß die Ausführung gerade einer solchen Anordnung zu den Verpflichtungen einer Reichsabtei, wie es Tegernsee war, gegenüber dem Herrscher gehören mochte.

Aus den Schwierigkeiten, einen Rechtsinhalt in Mandaten eindeutig festzustellen, ergibt sich, daß sein Fehlen bzw. Vorhandensein für die Entscheidung, ob wir es mit einem Brief oder einem Mandat zu tun haben, nicht als generelle Leitlinie dienen kann. Vielmehr begegnet ein solcher mitunter auch in Briefen: So enthält der einzige, im Original überlieferte Brief Friedrichs I., der an die Pisaner gerichtet ist<sup>225</sup>), mehrere kaiserliche Versprechen für den Adressaten. Dies mag die Pisaner wohl auch dazu bewogen haben, diesen

<sup>219</sup>) St. 4002 C, Hans Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte. Bd. 2 (1851) 130 Nr. 53.

<sup>220</sup>) „... dulcedini tuae petitiones porrigimus toto studio et affectu postulantes, quatenus...“.

<sup>221</sup>) „Placet enim nobis et gratissimum habemus et ad hoc expensas ei administrari faciemus, ut maiore scientia imbutus ecclesiae suae honestius militare et curiae nostrae, quando voluerimus, valeat servire.“

<sup>222</sup>) Der Druck dieses kaiserlichen Schreibens findet sich bei Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus 6 (1729) Sp. 409 Nr. 4.

<sup>223</sup>) Etwas befremdend wirkt hier die Anwendung der Weisung in ihrer striktesten Ausprägung, doch muß man das Stück deshalb nicht für verdächtig halten.

<sup>224</sup>) Der Kaiser spricht vor dem Befehl davon, daß er vernommen habe, „quod boni sint scriptores in claustrum tuo et nos valde indigemus libro missali et lectionario.“ Der folgende Befehl erfolgt also sinngemäß aus der Notwendigkeit der Anschaffung neuer liturgischer Handschriften heraus, aber ganz offensichtlich auch begründet durch die hohe Achtung des Herrschers vor der Tegernseer Schreibschule.

<sup>225</sup>) St. 3937 (4084 a), Stumpf, AI. 189 Nr. 143.



Brief, der für sie einer schriftlichen Fixierung von kaiserlichen Zusagen gleichkam, aufzubewahren.

Damit wurde auch die Frage der Überlieferung angeschnitten. Briefe im eigentlichen Sinne des Wortes, die also reine Mitteilungen enthielten und ausschließlich der Information dienten, wurden wohl nur in den allerseltensten Fällen im Original aufbewahrt. Welcher Grund sollte denn für einen Adressaten bestanden haben, nachdem er den Inhalt eines Briefes zur Kenntnis genommen hatte, diesen weiterhin zu verwahren oder gar von ihm eine Abschrift anlegen zu lassen? Darum sind uns auch fast keine Briefe im Original erhalten. Falls wir von solchen Kenntnis erhalten, dann zumeist durch ihre Überlieferung in Briefsammlungen, die Schriftstücke der verschiedensten Art aufzunehmen pflegten. Daraus ergibt sich, daß uns wohl in der Hauptsache Mandate und mandatähnliche Schreiben überliefert sind.

Eine von den nun besprochenen Schriftstücken, die man unter den zeitgenössisch belegten, für den Inhalt aber wenig aussagekräftigen Begriff der „litterae“ subsumieren könnte, zu trennende Gruppe von Mandaten wird dadurch gekennzeichnet, daß durch den an den Adressaten gerichteten Befehl des Herrschers ein Dritter (der Empfänger) begünstigt wird. Dies findet darin seinen Ausdruck, daß die betreffende Urkunde in der Regel beim Empfänger überliefert ist<sup>226</sup>). Einen Sonderfall stellt auch hier wieder die Überlieferung der Dokumente im Briefbuch des Abtes Wibald von Stablo dar. Über die auch anderen Persönlichkeiten offenstehende Möglichkeit hinaus, Mandate gegen Dritte beim Herrscher zu erwirken<sup>227</sup>), hatte der Abt nicht selten Gelegenheit, derartige Schriftstücke in seinem Interesse selbst zu verfassen<sup>228</sup>). Gerade diese Art der Mandate begegnet in ähnlichen Formen auch außerhalb des römisch-deutschen Reiches während des 12. Jahrhunderts, nämlich im Bereich der päpstlichen, der sizilischen, der französischen und der englischen Kanzlei. Der große Unterschied besteht allerdings darin, daß diese Justizmandate, Delegationsreskripte oder auch die englischen „writs“<sup>229</sup>)

<sup>226</sup>) So stammt etwa St. 4070, das sich im Interesse Bischof Eberhards von Bamberg an den Herzog von Kärnten richtet, ursprünglich wohl aus dem Bamberger Archiv (Egger, Schreiber 189). Grundsätzlich vgl. dazu auch die Ausführungen von Peter Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert. (Münchener Historische Studien. Abt. geschichtl. Hilfswiss., herausg. v. Peter Acht, Bd. 1, 1967) 59.

<sup>227</sup>) Vgl. etwa das auf Klage des Abtes von Tegernsee an den Grafen Engelbert von Wasserburg ergangene Mandat Konrads III. (DK. III. 253), worin es um die Rückerstattung des durch den Grafen dem Reichskloster geraubten Weines geht.

<sup>228</sup>) S. dazu schon oben S. 312.

<sup>229</sup>) Zur päpstlichen Kanzlei vgl. L. Schmitz-Kallenberg, Die Lehre von den Papsturkunden (Grundriß der Geschichtswissenschaften I/1, herausg. v. Aloys Meister, 1906) 205 ff. und Herde, Beiträge 53 f.; zu den sizilischen Verhältnissen Karl Andreas Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige. Eine diplomatische Untersuchung (1902) 227 ff. und Horst Enzensberger, Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens (Münchener Historische Studien. Abt. geschichtl. Hilfswiss., herausg. v. Peter Acht, Bd. 9, 1971) 98 ff.; über die englischen writs vgl. vor allem die große Monographie von R. C. van

zumeist schon in dieser Zeit in ein straff gehandhabtes System der Rechtsprechung eingebaut waren. So kam es etwa in England bereits 1178 zur Bildung eines festen, auch ohne die Anwesenheit des Königs funktionierenden Gerichtes am Königshof zu Westminster, vor dem auch „gewöhnliche“ Fälle in stärkerem Maße verhandelt wurden. Aber die königliche Gerichtsbarkeit wurde durch Beauftragte auch im ganzen Lande wirksam; als technisches Mittel, den Ablauf der Rechtsprechung zu steuern, wurden die „writs“ verwendet<sup>230</sup>). Dieser Hinweis zeigt, wie anders die Verhältnisse im Reich waren. Interessanterweise steht das — soweit ich sehe — einzige Beispiel aus dem hier behandelten Zeitraum, das gewisse Parallelen zu den genannten außerdeutschen Verhältnissen zeigt, sowohl mit der geistlichen Gerichtsbarkeit als auch mit der Person Wibalds von Stablo in Zusammenhang. In einem Schreiben an Erzbischof Wichmann von Magdeburg befiehlt diesem der Herrscher, er möge in seiner Eigenschaft als delegierter päpstlicher Richter in dem Zehentstreit zwischen dem Bistum Osnabrück und der Abtei Corvey eine Entscheidung fällen, unter genauer Beachtung der Privilegien der Corveyer Kirche<sup>231</sup>). Nur hier also, in einem Prozeßfall der geistlichen Gerichtsbarkeit, der die Interessenssphäre des mit dem päpstlichen Urkundenwesen sicherlich bestens vertrauten Corveyer Abtes betraf, begegnet uns im Bereich der besprochenen Mandate ein Schriftstück, das an die fortschrittlichen Verhältnisse in den genannten außerdeutschen Kanzleien erinnert<sup>232</sup>).

Mandatähnliche Beurkundungsformen wurden im 12. Jahrhundert verstärkt bei Verbriefungen von Hofgerichtssprüchen angewendet<sup>233</sup>). Auch hier ergeben sich sowohl bei der Formulierung des Befehls<sup>234</sup>) als auch beim inneren Aufbau der jeweiligen Dokumente Besonderheiten<sup>235</sup>) und Abweichungen von sonstigen Mandaten.

Eines der wesentlichsten Kennzeichen der Entwicklung unserer Urkundenart während des behandelten Zeitraums ist es, daß am Anfang des Jahr-

Caenegem, Royal writs in England from the conquest to Glanvill. Studies in the early history of the Common Law. (The Publications of the Selden Society 77, London 1959).

<sup>230</sup>) Vgl. dazu Hans Peter, Actio und Writ. Eine vergleichende Darstellung römischer und englischer Rechtsbehelfe. (Untersuchungen zur vergleichenden allgemeinen Rechtslehre und zur Methodik der Rechtsvergleichung 2, 1957) 16 ff.

<sup>231</sup>) DF. I. 155; vgl. dazu Heinrich Appelt, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas. SB d. Öst. Ak. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 252/4 (1967) 18 f., jetzt auch in: Friedrich Barbarossa, herausg. v. Gunther Wolf (Wege der Forschung 390, 1975) 226 f.

<sup>232</sup>) Wertvolle Anregungen verdanke ich hier persönlichen Gesprächen mit Herrn Dr. Stelzer, dem ich dafür herzlich danke.

<sup>233</sup>) Vgl. dazu Heinrich Appelt, Kaiserurkunde und Fürstensenntenz unter Friedrich Barbarossa. MIÖG 71 (1963) 46.

<sup>234</sup>) Die Skala reicht hier von der bloßen Verkündigung der Sentenz an die Betroffenen ohne Befehl (St. 4063, 4302, 4316) bis zu scharf formulierten Anordnungen (St. 4070, 4467).

<sup>235</sup>) Es möge an das Auftreten von Zeugen in diesem Bereich erinnert werden (St. 3892 A [4543], 4302); s. dazu schon oben S. 302.

hunderts ein Hauptmerkmal der Mandate, die *Inscriptio*, auch in die Diplome eindringt<sup>236</sup>). Daraus ergeben sich Begriffsschwierigkeiten, die sich mit dem Hinweis auf die Geltungsdauer der ausgesprochenen Verfügungen nur unzulänglich oder gar nicht lösen lassen<sup>237</sup>). Diese Probleme zeigen sich aber nicht nur im Bereich der Erzeugnisse der Reichskanzlei. Sie begegnen etwa auch in England, wo gerade das 12. Jahrhundert solche Mischformen in verstärktem Maße hervorbringt<sup>238</sup>). Allgemein findet sich ja um diese Zeit im Zusammenhang mit der Steigerung der Schriftlichkeit des Rechtes die Tendenz zu einfacheren Urkundenformen<sup>239</sup>). In der päpstlichen Kanzlei entwickelt sich gleichzeitig die ab Innozenz III. kanzleimäßig genau festgelegte Unterscheidung zwischen „*litterae cum filo canapis*“ und „*litterae cum filo serico*“. Besonders deutlich treten diese Übergangsformen im Bereich der Urkunden hervor, die mit einer allgemein gehaltenen *Inscriptio* versehen sind und dem Empfänger Rechte verbrieften<sup>240</sup>). Dies alles führt dazu, daß man in der Lehre von den Kaiserurkunden schon ab dem 13. Jahrhundert nicht mehr zwischen Diplomen und Mandaten unterscheidet, sondern vielmehr von feierlichen und einfachen Diplomen, offenen und geschlossenen Briefen spricht<sup>241</sup>), ohne auch hier eine völlig klare begriffliche Scheidung durchführen zu können.

#### Zusammenfassung

Während des 12. Jahrhunderts ist allgemein ein Ansteigen der Schriftlichkeit im Rechtsleben festzustellen. Dies wirkt sich nicht nur in Äußerlichkeiten, wie etwa der verstärkten Verwendung kleinerer Pergamentblätter<sup>242</sup>), sondern vor allem auch in der allgemeinen Tendenz zu einfacheren Formen im Urkundenwesen aus. Es führte dazu, daß bereits ab dem 13. Jahrhundert Beurkundungen in steigender Zahl in der Form von offenen Briefen (*lettres patentes*) vorgenommen wurden. Während des hier behandelten Zeitraumes ließen sich besonders bei Dokumenten mit allgemeiner Adresse, die dem Empfänger Rechte mit dauernder Wirksamkeit zusicherten, Übergangsformen zu späteren Verhältnissen zeigen.

<sup>236</sup>) Bresslau, *Urkundenlehre* 1, 63 f.

<sup>237</sup>) Bresslau a. a. O. 64 f.; vgl. dazu auch Thea Vienken, *Die Geltungsdauer rechtlicher Dokumente im früh- und hochmittelalterlichen Reich*. (Marburger Studien zur älteren deutschen Gesch. herausg. v. Edmund E. Stengel, II. Reihe 6, 1941) 71 f.

<sup>238</sup>) Caenegem, *Royal writs* 129: „... the writ-charter, a cross-bleed of diploma and writ.“

<sup>239</sup>) In Frankreich etwa setzt diese Entwicklung verstärkt unter König Philipp II. August ein, vgl. Georges Tessier, *Diplomatique royale française*. (Paris 1962) 232.

<sup>240</sup>) S. dazu oben S. 295 mit Anm. 35.

<sup>241</sup>) Bresslau, *Urkundenlehre* 1, 67; vgl. auch J.-L.-A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi*. Préface et Introduction. (Paris 1859) XXI ff.; Tessier, *Diplomatique royale* 233; für das Spätmittelalter vgl. Ivan Hlaváček, *Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376—1419*. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatie (Schriften der MGH Bd. 23, 1970) 48 ff.

<sup>242</sup>) Vgl. dazu etwa Egger, *Schreiber* 33.

Das Einbeziehen von Mandaten in die Rechtsprechung in dem Sinn, wie wir dies etwa in der päpstlichen oder der englischen Kanzlei antreffen, begegnet im römisch-deutschen Reich des 12. Jahrhunderts nicht. Eine Berührung unserer Urkundenart mit der Gerichtsbarkeit ergab sich nur insofern, als die Sprüche des Hofgerichts in mehr oder minder mandatähnlicher Form beurkundet werden konnten.

Die Überlieferungslage bei den Mandaten, welche im Eigeninteresse des Herrschers ergingen, bei denen also Adressat und Empfänger identisch waren, ist während des 12. Jahrhunderts im Vergleich zu früheren Zeiten eine weitaus bessere. Dies hängt nun vor allem mit dem Aufkommen der so verschieden gearteten Briefsammlungen, sei es einer Art von privatem Register, wie dem *Codex Wibaldi*, sei es einer Materialsammlung aus bestimmtem politischem Anlaß heraus, wie der Admonter Briefsammlung, oder auch nur eines Lehrbuches für die Abfassung von Briefen aus dem Unterrichtsleben einer mittelalterlichen Klosterschule<sup>243</sup>), zusammen. Gerade in diesem Bereich konnte die Problematik aufgezeigt werden, die sich aus der Verwendung des Begriffes „Mandat“ für die behandelten Schriftstücke ergibt.

Bei der Frage nach der Kanzleimäßigkeit der kaiserlichen Mandate konnte folgendes festgestellt werden: Schriftstücke, bei denen Adressat und Empfänger nicht identisch sind, werden häufig von diesem hergestellt, was sich vor allem in ungewöhnlichem Diktat<sup>244</sup>), seltener an äußeren Merkmalen nachweisen läßt<sup>245</sup>). Eine andere Entstehungsart ist bei den Schreiben anzunehmen, die in zahlreichen Exemplaren verschickt wurden und den Charakter von Rundschreiben tragen. Vielfach läßt sich hier die Beteiligung eines führenden Staatsmannes am Diktat vermuten. Die tatsächliche Ausfertigung solcher Schriftstücke in der Reichskanzlei dürfte dann wohl durch die Hofkapelläne oder vielleicht in manchen Fällen auch durch Gelegenheitschreiber erfolgt sein.

Rückblickend bleibt festzuhalten, daß sich auch auf diesem Nebengebiet der Diplomatie das 12. Jahrhundert als eine Zeit großer Veränderungen und Umwälzungen erweist, die ihre Entsprechungen hier in den verschiedenen Übergangs- und Mischformen finden. Deutlich wurde wohl auch erneut die Problematik der Verwendung eines nicht der Epoche entstammenden und daher nur bedingt zutreffenden Begriffs, an dem man aber mangels präziserer, zeitgenössischer Termini mit allen Vorbehalten wird festhalten müssen.

<sup>243</sup>) So Plechl DA 18, 457 f.

<sup>244</sup>) Einen eigenen Komplex bilden in dieser Hinsicht alle Mandate, die in irgendeiner Weise mit der Person Wibalds von Stablo zusammenhängen.

<sup>245</sup>) So können weder St. 3909 noch 4302 auf Grund ihrer äußeren Merkmale als Empfängerausfertigungen erkannt werden; das einzige Stück, wo dies nach Äußerlichkeiten festgestellt werden kann, ist das Mandat Friedrichs I. für die Genfer Kirche aus dem Jahre 1162 (St. 3969); s. dazu oben Anm. 7 und 8.

Verzeichnis der besprochenen Urkunden und Briefe  
aus dem Zeitraum von 1125—1190

Zitiert wird hier nach den Diplomata-Ausgaben, den Regestennummern bei Stumpf, Reichskanzler und Plechl, Studien in DA 12 und 13; einige Stücke mußten nach Drucken angegeben werden, da ihre zeitliche Einordnung ihrer endgültigen Aufnahme in die Diplomata vorbehalten bleiben soll. Daneben werden auch Adressaten (und Empfänger) eigens angegeben. Für die Dokumente aus dem Zeitraum zwischen 1158 und 1167 werden in Klammern die künftigen Diplomnummern des zweiten Bandes der DD. F. I. beigefügt.

DL. III. 8: B. v. Verdun/S. Vanne	299 f., 302, 311
DL. III. 28: B. v. Bamberg	298, 302, 311
DL. III. 81: Erzb. v. Reims	296
DL. III. 94: Erzb. v. Arles	292 f., 296, 301, 308, 310 f.
DL. III. 116: B. v. Augsburg/Benediktbeuern	311
DL. III. 121 a: Montecassino	298, 302, 304 f., 311
DL. III. 121 b: Montecassino	302, 304 f., 311
DL. III. 121 c: Montecassino	297, 302, 304 f., 311
DL. III. 121 d: Montecassino	302, 304 f., 311
DL. III. 121 e: Montecassino	302, 304 f., 311
DL. III. 121 f: Montecassino	298, 302, 304 f., 311
DL. III. 121 g, h: Montecassino	300, 302, 304 f., 311
DL. III. 123: Bürger v. Fiano/S. Paolo fuori le mura	301, 311
DK. III. 11: Erzb. v. Salzburg	296 f., 315
DK. III. 12: Abt v. Tegernsee	315
DK. III. 27: St. Maximin/Erzstift Trier	302, 312
DK. III. 111: B. u. Stadt Verona/Nonantola	312
DK. III. 112: Graf Wibert/Nonantola	312
DK. III. 131: B. v. Konstanz/Schaffhausen	312
DK. III. 159: Wibald v. Stablo	296, 302, 312
DK. III. 161: Stablo/Wibald v. Stablo	294, 312
DK. III. 162: Herzog v. Sachsen/Wibald v. Stablo	300, 306, 308, 312
DK. III. 163: Graf v. Saffenberg/Lorsch	300, 312
DK. III. 180: Äbtissin v. Herford/Wibald v. Stablo	297, 306, 312
DK. III. 183: Herzog v. Sachsen/Corvey, Wibald	299, 306, 308, 312
DK. III. 184: Papst Eugen III.	296
DK. III. 185: Papst Eugen III.	296
DK. III. 203: Patr. v. Aquileia/Domkapitel v. Salzburg	295
DK. III. 206: Wibald v. Stablo	312
DK. III. 207: B. v. Minden/Corvey, Wibald	312
DK. III. 212: B. v. Minden/Wibald	308, 312
DK. III. 214: Nonantola	312
DK. III. 215: Bewohner v. Modena/Nonantola	301, 312
DK. III. 216: Papst Eugen III.	296
DK. III. 222: Papst Eugen III.	296
DK. III. 223: Papst Eugen III.	296
DK. III. 225: Papst Eugen III.	296
DK. III. 230: Papst Eugen III.	296
DK. III. 233: Herzog v. Sachsen/Corvey, Wibald	312
DK. III. 234: Wibald v. Stablo	298, 312
DK. III. 236: Wibald v. Stablo	298, 312
DK. III. 238: Wibald v. Stablo	300, 312

DK. III. 239: B. v. Minden/Wibald	298, 300, 312
DK. III. 242: B. v. Lüttich/Wibald	312
DK. III. 244: Papst Eugen III.	296
DK. III. 250: Erzb. v. Mainz/Elekt v. Köln	312
DK. III. 252: Papst Eugen III.	296
DK. III. 253: Graf v. Wasserburg/Tegernsee	320
DK. III. 256: Wibald v. Stablo	312
DK. III. 261: Pisaner	294, 297, 312
DK. III. 262: Römer	294, 298, 312
DK. III. 263: Papst Eugen III.	296
DK. III. 264: Papst Eugen III.	296
DH. (VI.) 7: Wibald v. Stablo	296, 298, 313
DH. (VI.) 8: Wibald v. Stablo	296, 298, 313
DF. I. 5: Papst Eugen III.	296
DF. I. 21: Wibald v. Stablo	298, 300
DF. I. 39: Erzb. v. Trier/Abt v. Prüm	292 f., 300
DF. I. 41: Reichsministeriale H. v. Thiel/Florefe	300, 308
DF. I. 43: Cambrai	313
DF. I. 52: Papst Eugen III.	296
DF. I. 63: Erzb. u. Domdekan v. Vienne	296
DF. I. 66: Wibald v. Stablo	298
DF. I. 85: B. v. Utrecht u. a./Reichsleute v. Kaiserswerth	294 f.
DF. I. 95: Farfa	294, 301
DF. I. 108: Landgraf v. Thüringen	294, 297 f., 314, 318
DF. I. 113: Bürger v. Tivoli/Papst Hadrian IV.	294
DF. I. 117: Stadt Gallese/S. Grisogono zu Rom	294
DF. I. 121: Mantua, Brescia, Bergamo/Cremona	299
DF. I. 126: Abt v. Tegernsee	307
DF. I. 138: Hilwartshausen	293
DF. I. 139: Ministerialen v. Hilwartshausen/Hilwartshausen	293, 314
DF. I. 148: Graf v. Wolfratshausen/Tegernsee	298, 307
DF. I. 154: Wibald v. Stablo	298
DF. I. 155: Erzb. v. Magdeburg/Wibald	300, 321
DF. I. 162: Wibald v. Stablo	289, 300
DF. I. 163: B. v. Freising	298, 300
DF. I. 168: Folker/Wibald	294, 306
DF. I. 169: B. v. Münster/Wibald	294, 298, 306
DF. I. 175: Dompropst u. a. v. Osnabrück/Wibald	294, 306
DF. I. 179: Wibald v. Stablo	298
DF. I. 180: Heinrich v. Limburg/Wibald	294, 301, 306
DF. I. 187: universis fidelibus/Erzb. v. Arles	295 f., 308
St. 3834: Papst Hadrian IV.	296
St. 3846 a (DF. I. 262): omnibus fidelibus/Acquafredda	295
St. 3855 (DF. I. 272): B. v. Cremona	309
St. 3865 (DF. I. 281): Erzb. v. Salzburg	298, 302 f., 306
St. 3868 (DF. I. 284): B. v. Brixen	296, 302 f., 306
St. 3869 (DF. I. 285): Kardinal Roland	296, 299, 301, 315 f.
St. 3871 (DF. I. 286): Domkapitel v. Parma	293
St. 3876 C (DF. I. 292): Erzb. v. Salzburg	300
St. 3879 (DF. I. 295/6): Erzb. v. Salzburg	310
St. 3880 (DF. I. 297): B. v. Gurk	298, 302 f., 306, 310
St. 3892 A = 4543 (DF. I. 310): Bistum Verden	302, 321
St. 3894 A (DF. I. 314): Bistum Halberstadt	295
St. 3897 (DF. I. 317): Patr. v. Aquileia	295, 318
St. 3900 A = 4539 (DF. I. 320): B. v. Hildesheim	291 ff., 302

St. 3906 (DF. I. 327): Erzb. v. Salzburg	298, 300, 318
St. 3909 (DF. I. 330): Klerus u. Volk v. Avignon/B. v. Avignon	296, 323
St. 3910 (DF. I. 331): Klerus u. Volk v. Avignon/B. v. Avignon	296, 309
St. 3920 (DF. I. 341): Erzb. v. Salzburg	300, 318
St. 3921 (DF. I. 342): B. v. Gurk	298
St. 3924 (DF. I. 346): Erzb. v. Salzburg	318
St. 3925 A: B. v. Soissons	296
St. 3933/34/38 (DF. I. 351): Erzb. v. Salzburg; B. v. Gurk; Pisaner	310
St. 3937 = 4084 a (DF. I. 357): Pisaner	319
St. 3945/48 (DF. I. 363): Erzb. v. ?; B. v. Augsburg	299
St. 3946 (DF. I. 364): Herzog v. Lothringen	299
St. 3947 (DF. I. 365): Erzb. v. Lyon	296
St. 3967 (DF. I. 388): B. v. Genf	292
St. 3969 (DF. I. 389): Klerus u. Volk v. Genf/B. v. Genf	292 f., 323
St. 3972 A (DF. I. 361): Erzb. v. Besançon u. a./Baume-les-Mes- sieurs	296, 299
St. 3994 C (DF. I. 417): Lombarden de Monte Vicele u. a./S. An- timo	299
St. 4001 A (DF. I. 399): Farfa	297
St. 4002 (DF. I. 439): Erzb. v. Salzburg	300
St. 4002 B (DF. I. 432): Markgraf v. d. Steiermark	297 f.
St. 4002 C (DF. I. 448): Erzb. v. Salzburg	300, 319
St. 4009 B = 3863 (DF. I. 449): Erzb. v. Salzburg	298, 300
St. 4045 (DF. I. 480): Graf v. Troyes	303, 310
St. 4046 (DF. I. 481): omnibus imperii fidelibus	303, 310
St. 4047 (DF. I. 482): Klerus v. Passau	310
St. 4047 a (DF. I. 483): Abt v. Stablo	302, 310
St. 4063 (DF. I. 528): St. Servatius zu Maastricht	291, 321
St. 4070 (DF. I. 511): Herzog v. Kärnten/B. v. Bamberg	292, 320 f.
St. 4089 (DF. I. 535): Vogt v. Köln u. a.	298
St. 4092 A = 4545 (DF. I. 539): Klerus u. Vasallen v. Cambrai	301
St. 4119 A = 4572: Gelnhausen	293
St. 4150: Bewohner v. Vicenza/Domkapitel v. Vicenza	292, 309
St. 4162 A: Herzog v. Kärnten	298
St. 4165: Konvent d. Würzburger Kirche	298
St. 4173 A: Herzog v. Böhmen	297, 302
St. 4184: Patr. v. Aquileia	295
St. 4186: Bistum Minden	291, 309
St. 4187: Patr. v. Aquileia	295
St. 4187 A: Abt v. Bonnevaux	296
St. 4187 C: Abt v. Bonnevaux	296
St. 4188 A: Patr. v. Aquileia	295, 307
St. 4209: Erzstift Salzburg	291, 298, 309
St. 4225: Papst Alexander III.	296
St. 4285: Graf v. Veringen/Schaffhausen	301, 309
St. 4296: Dekan u. Konvent v. Hildesheim	292
St. 4302: Vogt, Ministerialen v. Basel/B. v. Basel	302, 309, 314, 321, 323
St. 4316: Vasallen u. Ministerialen v. Basel/B. v. Basel	321
St. 4344: Werner v. Bolanden/Bleidenstadt	303
St. 4366: Papst Lucius III.	296
St. 4393 A: B. v. Verona	303
St. 4446: omnibus fidelibus; nuntiis suis/S. Maria di Lucedio	291, 295, 303
St. 4446 a: omnibus fidelibus/S. Maria Theodota zu Pavia	293, 295
St. 4447: universis fidelibus/Kirche v. Genf	295, 302

St. 4448: universis fidelibus/Kirche v. Lausanne	295, 302
St. 4467: Vasallen d. Grafen v. Genf/Kirche v. Genf	321
St. 4514: Papst Clemens III.	296
St. 4542 (DF. I. 494): B. v. Cambrai	298
St. 4562: Domkapitel v. Würzburg	297, 302
St. 4563: Markgraf v. Brandenburg u. a./B. v. Verden	291 f.
St. 4565: Patr. v. Aquileia/Domkapitel v. Aquileia	295
St. 4571 A: Konsuln v. Caresana/Ubertus de Gaslia	304
St. 4571 B: B. u. Domkapitel v. Vercelli/Ubertus de Gaslia	304
St. 4573 a: Graf v. Dassel	295, 301
St. 4573 b: Schaffhausen	292
St. 4573 C: universis fidelibus/Clairvaux; Bellevaux	295
Brackmann, SB. Berlin (1927) 390 Nr. 2: Papst Calixt III.	296
Brackmann, SB. Berlin (1927) 391 Nr. 4: Graf (v. Schauenburg)	296
Brackmann, SB. Berlin (1927) 392 Nr. 6: Graf v. Laufen	296
Herkenrath, AfD 17, 291: Papst Viktor IV.	296
Plechl, DA 13, 419 Nr. 50: Dietramszell/Tegernsee	307
Plechl, DA 13, 419 Nr. 54: Abt v. Tegernsee	307
Plechl, DA 13, 420 Nr. 55: B. v. Freising/Tegernsee	307
Plechl, DA 13, 420 Nr. 56: Dietramszell/Tegernsee	299, 307
Plechl, DA 12, 396 Nr. 95: Patr. v. Aquileia	295, 307
Plechl, DA 12, 396 Nr. 96: Patr. v. Aquileia	295, 300, 307
Plechl, DA 12, 397 Nr. 97: Patr. v. Aquileia	296, 307
Plechl, DA 12, 399 Nr. 98: Patr. v. Aquileia	295, 300
Plechl, DA 12, 396 Nr. 99: Patr. v. Aquileia	296, 300, 307
Plechl, DA 12, 400 Nr. 106: Patr. v. Aquileia	295
Plechl, DA 13, 412 Nr. 234: Abt v. Tegernsee	300
Pez, Thesaurus 6, Sp. 409 Nr. 4: Abt v. Tegernsee	319
Pez, Thesaurus 6, Sp. 412 Nr. 11: Patr. v. Aquileia	295